

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
APRIL
2024

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

- 
- **Praxisbericht**
 - Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinde Westerheim 4
 - **Verwaltung**
 - Haushaltskonsolidierung als Modernisierungsprozess planen und umsetzen? 6
 - Neue Eingruppierungsmerkmale für handwerklich tätige Beschäftigte in Hessen 9
 - **Steuern**
 - Backe, backe Kuchen, das Finanzamt hat gerufen! – Ein süßes Finanzierungsmodell unter der Steuerlupe 11
 - **Risikomanagement**
 - Risikomanagement in Kommunen – Eine praxisorientierte Betrachtung 15
 - **Finanzen**
 - Kostendeckung bei Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften 18
 - Beachtung der geforderten Sorgfaltpflichten schützt Kommunen, Stiftungen & Co. bei der Kapitalanlage 22
 - **Compliance**
 - Mehr und mehr Bundesländer verpflichten die Gemeinden zur Einrichtung von Meldestellen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes 24
 - **Recht**
 - Die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und ihre Auswirkungen auf Mietverhältnisse 26
 - **Energie**
 - Fernwärmepreise im Fokus von Presse und Politik – Was Versorger beachten sollten 29
 - **Rödl & Partner intern**
 - Veranstaltungshinweise 33

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer aktuellen Ausgabe des Fokus Public Sector haben wir wieder informative Beiträge aus verschiedenen Themenfeldern für Sie zusammengestellt. Zudem erwartet Sie ein Praxisbericht über die Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinde Westerheim, die u. a. mit personellen Engpässen und der Umstellung auf das doppische System für die Finanzverwaltung kämpft.

Mit Blick auf vergangene Haushaltskonsolidierungen und die aktuelle Finanzlage in vielen Kommunen stellt sich die Frage nach neuen Ansätzen für erfolgreiche Modernisierungsprozesse. Die Digitalisierung bietet das Potenzial für eine effektive Neuausrichtung. In unserem Artikel präsentieren wir Ihnen die Bedingungen, die zu erfüllen sind, so dass die als Modernisierungsprozess ausgerichtete Haushaltskonsolidierung zu besseren und nachhaltigeren Ergebnissen führt.

Ein weiterer Fokus liegt auf dem am 1.1.2024 in Kraft getretenen Eingruppierungsrecht für handwerklich tätige kommunale Beschäftigte in Hessen, welches vom Landesbezirk Hessen der Gewerkschaft ver.di und der KAV Hessen e.V. vereinbart wurde und den bisherigen Lohn tariff HLT ersetzt. Lesen Sie mehr über die Rahmenbedingungen sowie die Veränderungen, die mit dem Beschluss einhergehen.

Überdies beschäftigen wir uns mit der Besteuerung von Kuchenverkäufen an Schulen, die derzeit einer rechtlichen Unsicherheit unterliegt. Die fehlende bundeseinheitliche Regelung macht es für Schulen und Eltern erforderlich, die aktuellen Richtlinien und Empfehlungen ihres Bundeslandes zu beachten, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

Zusätzlich zeigen wir auf, warum ein effektives Risikomanagement für Kommunen unverzichtbar ist und beleuchten die vielfältigen Risikokategorien, denen diese gegenüberstehen. Erfahren Sie im Rahmen unseres Artikels mehr über die Schritte zur Einrichtung eines wirksamen Risikomanagementsystems.

Auch die steigende Anzahl von Schutzsuchenden stellt die öffentliche Hand in Deutschland vor Herausforderungen. Wenngleich die Flüchtlingskrise 2015/2016 zur Schaffung hoher Kapazitäten führte, reichen die Unterkünfte nicht aus, weshalb neue Lösungen erforderlich sind. Die komplexe Gebührenkalkulation für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte erfordert eine genaue Berücksichtigung der Kosten und lokale Anpassungen an rechtliche Vorgaben.

Außerdem setzen wir uns mit dem Thema der Aktienmärkte auseinander, die trotz globaler politischer Unsicherheiten regelmäßig Hochstände erreichen. Dies erfordert eine erhöhte Wachsamkeit – insbesondere bei semiprofessionellen Anlegern, die für die Minimierung der Haftungsrisiken strenge gesetzliche Vorschriften beachten müssen.

Informieren Sie sich außerdem über das politisch kontroverse Hinweisgeberschutzgesetz, das die Whistleblower-Richtlinie der EU in deutsches Recht umsetzt sowie über die von den Meldestellen umzusetzenden Anforderungen.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die Inhalte der Novelle zum Gebäudeenergiegesetz die mit Blick auf die Zielsetzung Deutschlands, bis 2045 treibhausgasneutral zu werden, eine Schlüsselrolle einnimmt und neue Anforderungen an die Heizungsanlagen stellt.

Abschließend berichten wir über die derzeitige Diskussion um Fernwärmepreise und die im Rahmen dieser aufkommenden Vorwürfe gegen Versorger, die ihre Marktmacht ausnutzen würden.

Werfen Sie auch gern einen Blick auf unsere Veranstaltungsangebote, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Viel Freude beim Lesen wünschen



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner



→ Praxisbericht

Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinde Westerheim

von Christian Griesbach

Die Gemeinde Westerheim als Luftkurort im Alb-Donau-Kreis zählt mit etwa 3.000 Einwohnern zu den eher kleineren Kommunen in Baden-Württemberg. Sie erfüllt mit ihren knapp 40 Beschäftigten sämtliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, dennoch ist auch die Gemeinde von den strukturellen Schwierigkeiten vieler kleinerer Kommunen betroffen, insbesondere was die personelle Situation hinsichtlich Qualifikation, Erfahrungsschatz und Mitarbeiterbindung angeht. Ferner sieht sich die Gemeinde mit einer hohen personellen Fluktuation konfrontiert, wodurch es an Konstanz und etablierten Standards in der Aufgabenerledigung fehlt. Im Speziellen kam für die Finanzverwaltung noch die Umstellung auf das doppische System (NKHR) mit dem Haushaltsplan 2020 hinzu, was für zusätzlichen Aufwand sorgte.

Aus diesen Gründen haben Verwaltung und Gemeinderat entschieden, uns zu beauftragen. Die Finanzverwaltung sollte insbesondere bei der Haushaltsplanerstellung sowohl prozessual als auch operativ unterstützt werden. Die Entscheidung für uns wurde u. a. aufgrund des breiten Portfolios des Unternehmens getroffen. Neben der fachlichen Unterstützung sollte das Projekt ebenso zum Coaching der Beschäftigten in der Finanzverwaltung genutzt werden, um inhaltlich und auch technisch tiefergehende Einblicke in den Haushaltsplanungsprozess und die Möglichkeiten der Haushaltsplanungssoftware zu erhalten.

„Kommunikationsstark, zielgerichtet und transparent, so erlebte die Gemeinde Westerheim das Projekt zur Haushaltsplanung mit Rödl & Partner.“

Hartmut Walz (Bürgermeister)

Je länger Kommunen im laufenden Jahr ohne beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan operieren, desto weniger Maßnahmen und Initiativen sowie dringend nötige Investitionen können umgesetzt werden. Daher war es sowohl im Interesse der Verwaltung als auch des Gemeinderats, die Haushaltsplanung möglichst zeitnah anzugehen. Gemeinsam mit der Verwaltungsleitung, der Finanzverwaltung und unserem Projektteam wurde ein Zeit- sowie Ablaufplan erstellt, der die wesentlichen Meilensteine und zentralen Arbeitsschritte enthielt. Äußerst hilfreich in der Zusammenarbeit war die Möglichkeit des Remote-Zugriffs und damit die digitalisierte Arbeitsweise, sodass alle Beteiligten jederzeit und von überall an der Haushaltsplanung arbeiten konnten. Durch die geschaffenen Systemvoraussetzungen konnten Mittelanmeldungen unkompliziert eingegeben werden und im Rahmen der Haushaltsgespräche wurden die Änderungen bzw. Plankommentare direkt im System eingepflegt.

„Die Zusammenarbeit mit Rödl & Partner war jederzeit von höchstem gegenseitigen Vertrauen und hoher Transparenz geprägt. Mit hoher inhaltlicher Expertise und einem gesamtheitlichen Blick auf die Stimmigkeit und Qualität des Zahlenwerks konnte man schnell in die Ausarbeitung der Haushaltsplanung einsteigen und innerhalb kurzer Zeit einen ersten Entwurf diskutieren, der die finanzielle Richtung und Schwerpunkte der nächsten Jahre aufzeigte.“

Im Rahmen der Haushaltsplanung hat man sich sodann entschieden, die Ansätze der Mittelfristplanung aus dem vorangegangenen Jahr in der Haushaltsplanung fortzuschreiben und an aktuelle Entwicklungen bei Bedarf anzupassen.

Diese Fortschreibung diente fortan als Arbeitsgrundlage. Parallel wurden verwaltungsweit Mittelanmeldungen der Fachbereiche eingeholt, die nach konsumtiven und investiven Maßnahmen klassifiziert wurden. Ebenso wurden die Anträge inhaltlich auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und bei positiver Beurteilung in die laufende Planung übernommen.

Bei der gesamten Haushaltsplanung wurde darauf geachtet, das im Einsatz befindliche Planungstool möglichst effizient und umfangreich zu nutzen. Nahezu alle Pflichtbestandteile und die große Anzahl der im Vorbericht erläuterten Kennzahlen konnten direkt aus dem System heraus erstellt werden, wodurch der manuelle Aufwand erheblich reduziert werden konnte. Insgesamt dauerte der gestraffte Haushaltsplanungsprozess vom Projektbeginn bis zur Einbringung in den Gemeinderat knapp zwei Monate.

Hierbei konnten alle Beteiligten miteingebunden, inhaltliche Punkte geklärt und die Bestandteile des Haushalts erstellt werden. Letztlich begleiteten wir die Verwaltung auch in den politischen Gremien. Im Rahmen der politischen Haushaltsberatung wurde eine Klausurtagung veranstaltet, bei der die Gemeinderatsmitglieder einen tiefergehenden fachlichen Einblick sowie die Gelegenheit zu Fragen erhalten haben. Schließlich wurde in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung der Haushaltsplan beraten und beschlossen.

In der Gesamtschau kommen sowohl die Beteiligten der Gemeinde als auch wir zu dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit äußerst erfolgreich und gewinnbringend für beide Seiten war.

„Mit Rödl & Partner hatten wir einen Begleiter an unserer Seite, der in sämtlichen Fragestellungen ein kompetenter Kümmerer war.“

Insbesondere bei der Unterstützung in fachlichen Angelegenheiten, etwa bei bilanziellen Grundsätzen oder auch in der umfassenden Nutzung und den Anwendungsmöglichkeiten der Haushaltssoftware, konnte man sich aufeinander verlassen. Dies führte u. a. auch dazu, dass die Mitarbeitenden in der Finanzverwaltung mehr Sicherheit in ihrer Arbeit verspürten und innerhalb kurzer Zeit selbstständiger und schneller wurden, wodurch insgesamt ein guter Wissensaufbau gelungen ist. Letztlich hatten wir als Verwaltung jederzeit das Gefühl, dass man mit uns und gegenüber Dritten transparent und proaktiv kommunizierte, was die Projektarbeit sehr angenehm gestaltete. Die Gemeinde war zu Beginn der Haushaltsplanung in einer schwierigen Situation und hat es gemeinsam mit Rödl & Partner geschafft, innerhalb kurzer Zeit zu einem guten Ergebnis zu kommen, weshalb wir uns für die Zusammenarbeit herzlich bedanken möchten.“

Kontakt für weitere Informationen



Christian Griesbach
Diplom-Volkswirt
T +49 911 9193 3605
E christian.griesbach@roedl.com

→ Verwaltung

Haushaltskonsolidierung als Modernisierungsprozess planen und umsetzen?

von Thomas Seitz

Das Vorgehen bestimmt den Erfolg. Das gilt allgemein für alle Veränderungsprozesse und speziell auch für jedes Haushaltskonsolidierungsvorhaben. Über vielfältige Erfahrungen zur Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungsprojekts verfügen alle Kommunen. Sie beruhen insbesondere auf der letzten Konsolidierungswelle nach der globalen Finanzkrise. Aber können die Vorgehensmodelle von damals für die anstehenden Haushaltskonsolidierungsprojekte genutzt werden oder müssen neue Wege beschritten werden? Die Digitalisierung bietet die Chance, die Haushaltskonsolidierung als umfassenden Modernisierungsprozess auszurichten. Ein solcher Weg umfasst fünf wesentliche Bausteine.

RÜCKBLICK

Bereits in den Jahren um 2010 stand bei vielen deutschen Kommunen eine Haushaltskonsolidierung ganz oben auf der Agenda. Als Folge der globalen Finanzkrise waren die Haushaltslöcher so groß, dass sie im Wege der laufenden Haushaltsplanung nicht mehr gestopft werden konnten. Die damalige Konsolidierungswelle stützte sich methodisch auf das Konzept der Aufgabenkritik. So wurden je nach Projektdesign alle oder die wesentlichen Produkte mit dem Ziel analysiert, entweder eine Effizienzverbesserung, eine Standardanpassung, einen Leistungsverzicht oder eine Ertragsverbesserung zu erzielen.

Heute, 14 Jahre später, zeigt sich in Folge der Coronapandemie ein vergleichbares Bild. Die Haushalte in den Kommunen sind aufgrund von Ertragsausfällen und Kostensteigerungen schwer getroffen. Eine systematische Haushaltskonsolidierung ist vielerorts unausweichlich und es stellt sich somit erneut die Frage nach der richtigen HSK-Strategie. Soll das Vorgehen von damals wieder versucht werden oder bedarf es einer anderen neuen Herangehensweise?

Um die Frage zu beantworten, ist zu klären, worin sich die Situation von damals zu der von heute unterscheidet. Tatsächlich gibt es einen wesentlichen Unterschied: Wir leben in einer Zeit der digitalen Transformation mit tiefgreifender Auswirkung auf das gesellschaftliche Leben. Die Kommunalverwaltungen werden ihre Prozesse in den nächsten Jahren digitalisieren oder besser automatisieren. Genau an diesem Punkt könnte die Ausrichtung der HSK-Strategie 2022 ff. ansetzen. Die Digitalisierung könnte zu einem zentralen Element der Haushaltskonsolidierung werden. Voraussetzung ist allerdings ein Handeln, das in Zeiten einer kritischen Finanzlage schwerfällt. Es bedarf erheblicher Modernisierungsinvestitionen für die Digitalisierung. Durch klug geplante Modernisierungsprojekte könnte die Haushaltskonsolidierung beschleunigt werden. Diese Zielsetzung könnte zu einem Leitgedanken für die aktuelle Konsolidierungswelle werden: Beschleunigung durch Modernisierung. Aus einem Haushaltskonsolidierungsprojekt wird ein umfassender Modernisierungsprozess der Kommunalverwaltung mit der Digitalisierung als zentraler Stoßrichtung.

Folgen Sie uns auf

LinkedIn

Rödl & Partner Öffentlicher Sektor
[https://www.linkedin.com/company/
oeffentlicher-sektor/](https://www.linkedin.com/company/oeffentlicher-sektor/)



Ein solcher Modernisierungsprozess muss gut geplant sein. Dafür gibt es keine Blaupause. Allerdings lassen sich auf einer potenziellen Roadmap fünf verschiedene **erfolgskritische Bausteine** positionieren:

Die fünf Bausteine sind: Meilensteine, Einbindung und Partizipation von Führungskräften, Mitarbeitenden und Politik, Kommunikation, Steuerung und Digitale Instrumente.

MEILENSTEINE

Grundlage für den Modernisierungsprozess sind gut geplante Meilensteine. Dazu gehören zu Beginn eine klare Festlegung des Projektziels, die belastbare Entwicklung von Modernisierungsideen, ein mit Prioritäten unterlegtes Modernisierungsprogramm und ein laufender Review der zentralen Modernisierungsprojekte.

EINBINDUNG UND PARTIZIPATION

Modernisierungsprozesse – insbesondere, wenn sie mit Einsparzielen verbunden sind – werden dann wirksam und nachhaltig, wenn sie von den Beschäftigten (Führungskräfte und Mitarbeitende) angenommen, unterstützt und umgesetzt werden. Damit dies gelingt, werden die Führungskräfte und Mitarbeitenden frühzeitig und besonders einbezogen. Besonders meint, von Beginn an von den Führungskräften und Mitarbeitenden zu erfahren, wo sie Veränderungsbedarf und Schwerpunkte für den Modernisierungsprozess sehen. Deshalb müssen die Führungskräfte und Mitarbeitenden bei der Entwicklung des Prozessdesigns sowie bei der Festlegung des Modernisierungsprogramms beteiligt sein.

KOMMUNIKATION

Der Erfolg des Modernisierungsprozesses wird auch durch eine klare und systematische sowie aufeinander abgestimmte interne und externe Kommunikation beeinflusst. Fragen der Neugestaltung von Produkten insbesondere bei der Automatisierung von Prozessabläufen sind Modernisierungsthemen, die eine umfassende Kommunikation erfordern. Die zentrale interne und externe Kommunikation ist dabei zielgruppenbezogen auszugestalten.

STEUERUNG

Ein so umfassendes Vorhaben wie ein tiefgreifender Modernisierungsprozess muss klug organisiert und agil gesteuert werden. Die Projektorganisation und die Programmsteuerung sind miteinander zu verzahnen. Die Verantwortung für die Umsetzung des Modernisierungsprozesses liegt bei den Führungskräften. Allerdings muss sichergestellt sein, dass Transparenz über Status, Prognose und potenzielle Ergebnisse des Modernisierungsprozesses erzeugt wird und eine zentrale Steuerung prozessbegleitend wirksam werden kann.

Die **Meinungen**, ob eine Haushaltskonsolidierung als Modernisierungsprozess aufgesetzt werden kann und wie die Gestaltung eines solchen Prozesses aussehen kann, insbesondere wenn Einsparerwartungen damit verbunden sind, werden weit auseinander gehen. Das liegt an den **unterschiedlichen Startvoraussetzungen** in den Kommunen, **gesammelten Erfahrungen** und letztlich am **Vertrauen in die eigenen Führungskräfte**, ob diese eine aktive Rolle bei einem solchen Vorhaben ein-

nehmen werden. Alle Meinungen sind berechtigt und nachvollziehbar. An dieser Stelle wird nur dafür plädiert, zu Beginn **alle Optionen** für die Haushaltskonsolidierung gegeneinander **abzuwägen**. Dabei sollten auch ungewohnte und innovative Wege für die Haushaltskonsolidierung in Betracht kommen.

DIGITALE INSTRUMENTE

Damit die eingebundenen Führungskräfte den Fokus auf das Wesentliche richten können, ist es notwendig, prozessbegleitend digitale Instrumente einzusetzen, die einen effektiven Ablauf der inhaltlichen Befassung gewährleisten. Diese Instrumente müssen den einbezogenen Führungskräften und Projektverantwortlichen die inhaltliche Arbeit und Zusammenfassung erleichtern und gleichzeitig Anregungen für mögliche Entwicklungsperspektiven anreichern.

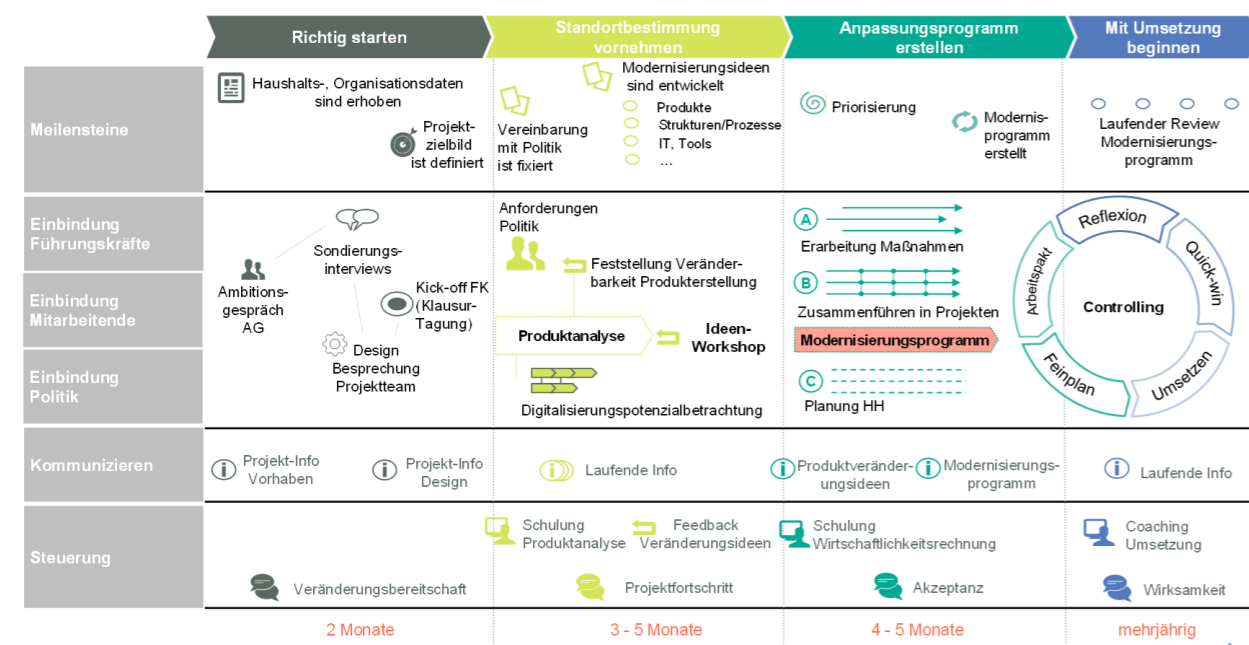
Unserer Einschätzung nach kann eine als **Modernisierungsprozess ausgerichtete Haushaltskonsolidierung** zu besseren und nachhaltigeren Ergebnissen führen, wenn **fünf wichtige Bedingungen** gegeben sind:

1. Es kann ein **Commitment mit den Führungskräften** zu Zielen, Rolle und Vorgehen erzeugt werden.
2. Der **Sinn und die Zielattraktivität** des Modernisierungsprozesses können nicht nur zu Beginn, sondern über die gesamte Laufzeit **hochgehalten werden**.
3. **Modernisierungsinvestitionen** werden **als zentrales Gestaltungsinstrument etabliert** und **mit der Politik vereinbart**, auch wenn der Modernisierungsprozess in der Anlaufphase zu Finanzmittelabflüssen und nachgelagerten Einsparungen führt.
4. Die Modernisierungsprojekte sind **ehrlich** und **mit ausreichenden Ressourcen** geplant und unterlegt.
5. Gerne loten wir mit Ihnen den erfolgversprechendsten Weg für die Haushaltskonsolidierung aus. Bei Interesse melden Sie sich jederzeit gerne. Wir freuen uns, Sie kennenzulernen.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Seitz
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 911 9193 3510
E thomas.seitz@roedl.com



DIGITALE INSTRUMENTE



→ Verwaltung

Neue Eingruppierungsmerkmale für handwerklich tätige Beschäftigte in Hessen

von Anna Canistro

Im vergangenen Jahr haben sich der Landesbezirk Hessen der Gewerkschaft ver.di und der KAV Hessen e. V. auf ein neues Eingruppierungsrecht für die handwerklich tätigen Beschäftigten geeinigt. Seit dem 1.1.2024 gelten die neuen Eingruppierungsmerkmale für handwerklich tätige, kommunale Beschäftigte in Hessen (HTB-H), die den bisherigen Lohn tariff für Arbeiter und Arbeiterinnen gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen (HLT) ersetzen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die allgemeinen Eingruppierungsregelungen, die bereits seit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung VKA aus dem Jahr 2017 für den Bereich der ehemaligen Angestellten gelten, sind auch weiterhin anzuwenden. Daher behalten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für handwerklich tätige Beschäftigte, die in der Entgeltordnung VKA definiert wurden, auch weiterhin ihre Gültigkeit.

- Neu ist, dass für die speziellen Tätigkeitsmerkmale nun statt dem HLT bzw. dem Landesbe zirkstarifvertrag Nr. 7/2017 der HBT-H anzuwenden ist.
- Der HTB-H gilt, wenn das Arbeitsverhältnis auf dem TVöD-V, TVöD-F oder TVöD-E beruht.
- Die bisherigen Eingruppierungen, die auf dem HLT bzw. dem Landesbe zirkstarifvertrag Nr. 7/2017 beruhen, behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht neu überprüft oder angepasst werden – es sei denn, es wurden neue Tätigkeiten übertragen.

Das Eingruppierungsverzeichnis des HTB-H untergliedert sich in sechs Aufgabenbereiche, die jeweils verschiedene Berufsgruppen beinhalten. Für jede Berufsgruppe sind übersichtlich die speziellen Tätigkeitsmerkmale aufgeführt, sodass nun eine deutlich bessere Übersicht gegeben ist.

Haben Sie Fragen dazu? Stellenbewertungen sind Teil unserer Expertise – gerne unterstützen wir Sie punktuell im Bewertungsprozess oder begleiten Sie von der Arbeitsplatzbeschreibung bis zum finalen Gutachten. Wir beraten Sie individuell je nach Anforderung und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Canistro
M.A. European Master in Government
T +49 911 9193 1553
E anna.canistro@roedl.com



Interessieren Sie sich für das Thema Stellenbewertung?

Unsere Softwarelösung bietet die Möglichkeit, die Arbeitsplatzbeschreibung mit der Beteiligung von verschiedenen Personen zu erstellen und freizugeben und die Stellenbewertung nahtlos anzuknüpfen. Der Arbeitsfortschritt kann jederzeit transparent nachvollzogen werden. In unserem Webinar „**STELLENBEWERTUNG 2.0 - MIT DIGIALEM WORKFLOW ZU ARBEITSPLATZBESCHREIBUNG UND STELLENBEWERTUNG**“ am **10.7.2024** möchten wir Ihnen unseren Workflow zur Erstellung einer Arbeitsplatzbeschreibung und Stellenbewertung vorstellen.

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch direkt im Internet unter:
<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>



→ Steuern

Backe, backe Kuchen, das Finanzamt hat gerufen!

Ein süßes Finanzierungsmodell unter der Steuerlupe

von Paul Punge und Maik Gohlke

Kuchenverkäufe sind an vielen Schulen und Kindertagesstätten eine beliebte Tradition. Sie bieten eine hervorragende Gelegenheit für Schüler (mit Unterstützung der Eltern), durch den Verkauf von selbstgebackenen Köstlichkeiten Geld für Klassenfahrten oder Ausflüge zu sammeln. Doch wie steht es um die Besteuerung solcher Aktivitäten?

Mit der Einführung des § 2b ins Umsatzsteuergesetz hat sich die Frage aufgetan, ob und wie Kuchenverkäufe besteuert werden sollten. § 2b UStG normiert, dass grds. alle Tätigkeiten gegen Entgelt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) unternehmerisch erfolgen, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die dieser hoheitlich vorbehalten sind (Paradebeispiel Passwesen). Bei den öffentlichen Schulträgern (vornehmlich Gemeinden, Städte und Kreise) handelt es sich um jPdÖR die dem § 2b UStG unterliegen. Spätestens nach Ablauf der zweiten Verlängerung der Übergangsfrist zum 1.1.2025 ist die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von jPdÖR umzusetzen.¹

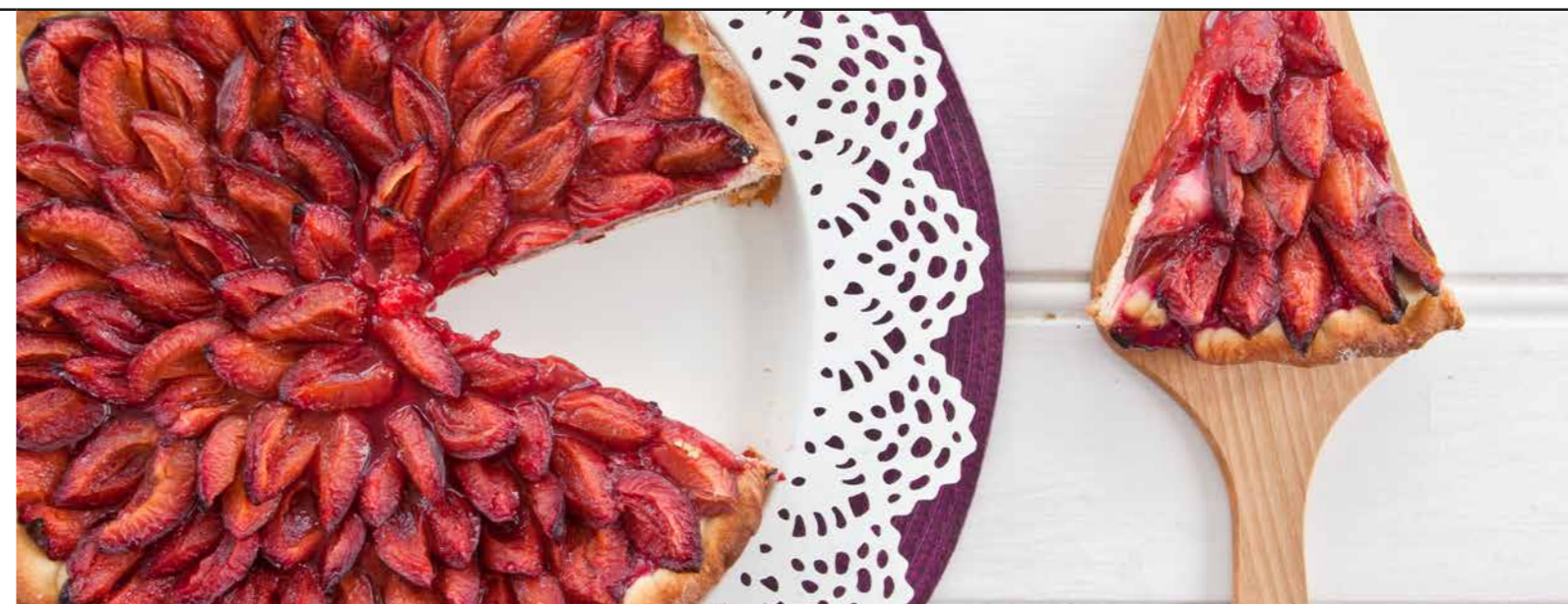
Grundsätzlich gilt demnach: Aktivitäten, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt ausführt, unterliegen der Umsatzsteuer, es sei denn,

sie sind hoheitlich und damit ohne Wettbewerb. Schulen als Teil der öffentlichen Hand fallen somit unter diese Regelung.

Die Diskussion um die sogenannte „Kuchensteuer“ hat sowohl steuerrechtlich als auch politisch Wellen geschlagen. Einigkeit besteht darin, dass Kuchenverkäufe an Schulen von der Besteuerung ausgenommen werden sollten. Doch die Umsetzung und rechtliche Begründung dieser Zielsetzung sind komplex und führen zu Unsicherheiten bei allen Beteiligten.

Verschiedene Bundesländer haben unterschiedliche Ansichten geäußert, wie die Besteuerung vermieden werden kann. Die Ansichten hängen von der „Nachhaltigkeit und der Unternehmereigenschaft“ der verkauften Gruppen ab.

In diesem Beitrag möchten wir Ihnen die verschiedenen Rechtsauffassungen darstellen und einen Weg zur aktuellen Auslegung aufzeigen. Ziel ist es, einen Überblick zu verschaffen und die Möglichkeit zu geben, für sich **organisatorisch sicherzustellen**, dass steuerrechtliche Meldepflichten/ Risiken beachtet werden, sodass keine unerwünschten Rechtsfolgen im Rahmen einer Betriebsprüfung auf die Schulträger zukommen.



PROBLEMSTELLUNG 1: WEM WERDEN DIE UMSÄTZE DURCH KUCHENVERKÄUFE ZUGERECHNET?

BAYERN:

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Schreiben vom 8.1.2021 die ersten wesentlichen Fragestellungen für die Schulträger im Freistaat Bayern beantwortet. Die Umsätze aus den Kuchenverkäufen sind demnach dem Sachaufwandsträger und damit dem jeweiligen Schulträger (Gemeinde, Landkreis etc.) zuzurechnen. Nicht thematisiert wurde dabei, ob die Umsätze als Ausfluss der inneren Schulangelegenheiten dem Freistaat Bayern als jPdÖR und nicht dem Sachaufwandsträger zuzurechnen seien.

NORDRHEIN-WESTFALEN:

In NRW wurde hingegen diskutiert, ob die Umsätze einer Schule durch den Ausfluss der Tätigkeit der inneren Schulangelegenheiten dem Land NRW zuzurechnen sein könnten.

Mit Schreiben des Städtetages NRW vom 11.1.2023, basierend auf dem Ergebnis einer Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, dem Ministerium der Finanzen NRW unter Beteiligung von Vertretern des Ministeriums für Schule und Bildung sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, wurde dieser Rechtsauffassung jedoch klar widersprochen.

Die Umsätze der Schule sind daher in NRW - wie in Bayern - dem Sachaufwandsträger (d.h. wieder den Gemeinden, Kreisen usw.) zuzurechnen.

BADEN-WÜRTTEMBERG:

Im November 2023 erging durch die Landesregierung in Baden-Württemberg ein Schreiben an die öffentlichen Schulen. Sie versucht ebenso wie die anderen Landesregierungen Lösungen für das Problem „Kuchensteuer“ zu finden.

Anders als Bayern und NRW tritt in Baden-Württemberg die Schule jedoch als Teil des Landes auf. Damit wären die Umsätze nach unserem Verständnis dem Land Baden-Württemberg zuzurechnen.

PROBLEMSTELLUNG 2: WIE WIRD DIE KUCHENBESTEUERUNG VERMIEDEN?

Zu betonen bleibt, dass alle Bundesländer die „Kuchensteuer“ unbedingt vermeiden möchten. Die bestehenden Ansätze, wie dieses Ergebnis erlangt werden kann, sind jedoch aus steuerrechtlicher Sicht grundverschieden. Auch die eigene Rechtsauffassung der Landesvertretungen ändert sich teilweise kurzfristig.

BAYERN:

Das Bayerische Landesamt für Steuern äußerte sich als erstes zu der Thematik. Bereits mit Schreiben vom 8.1.2021 (fünf Jahre nach Aufnahme des § 2b UStG in das Gesetz) wurde für Schulen im Freistaat Bayern Folgendes klargestellt:

„Eine nachhaltige Tätigkeit ist mangels Beteiligung am Markt regelmäßig nicht anzunehmen, sofern sich im Rahmen einer Festlichkeit/ Aktivität der Teilnehmerkreis/ die Zielgruppe üblicherweise auf die „Mitglieder“ der jeweiligen Einrichtung beschränkt.“

¹ § 27 Abs. 22 & 22a UStG.



Ein annehmbarer Ansatz wie wir finden. Der § 2b UStG bezweckt im Grunde den Schutz des „normalen Unternehmers“, indem Markteintritte von jPdöR genauso besteuert werden wie die von privatwirtschaftlichen Unternehmern. Es soll also letztlich vermieden werden, dass eine jPdöR die gleiche Dienstleistung oder Ware für den Endverbraucher nicht 19 Prozent günstiger bereitstellen/anbieten kann.

Soweit die Schule jedoch „unter sich“ bleibt und nicht nach außen hin auftritt, besteht keine Beteiligung am Markt, die die Unternehmereigenschaft und eine Wettbewerbsverzerrung hervorrufen könnte. In Bayern ist daher nur darauf zu achten, dass der Teilnehmerkreis bzw. die Zielgruppe auf die Mitglieder (erweiterter Kreis durch bspw. Eltern und Großeltern ist unschädlich), beschränkt wird.

Dennoch ist festzuhalten, dass die Regelung steuerlich umstritten ist. Die Einschränkung der Beteiligung am Markt und der damit verbundenen Unternehmereigenschaft wäre u. E. in anderen steuerlichen Fragestellungen nicht so ausgelegt worden. Dennoch wird den Schulen und damit auch den Sachaufwandsträgern somit ein erheblicher bürokratischer Aufwand erspart, was zu begrüßen ist.

NORDRHEIN-WESTFALEN:

Nordrhein-Westfalen hingegen sieht die Unternehmereigenschaft und damit auch die Beteiligung am Markt bei Kuchenverkäufen in einem beschränkten „Teilnehmerkreis“ als begründet an. Dies würde, wenn die Schule bzw. die Schüler im Namen der Schule auftreten und Kuchen verkaufen, grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit und ggf. auch eine Steuerpflicht begründen.

Die Handlungsempfehlung in NRW lautet daher:

„Die Städte sollten die Schulleitungen nachdrücklich dazu anhalten, dass jedes Schulfest und jeder Schulbasar ab der erstmaligen Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts beim Schulträger (§ 2b UStG) stets von einer anderen Elterngruppe, Klasse, Jahrgangsstufe etc. federführend organisiert und ausgerichtet wird. Entsprechende Ankündigungen für die Veranstaltungen (z. B. auf der Schul-Website oder in Eltern-Rundmails) sollten dann mit „Kuchenbasar der Jahrgangsstufe 10“ o. Ä. betitelt werden.“

Mit einer solchen Gestaltung wird wohl das Nachhaltigkeitskriterium der Unternehmereigenschaft nicht erfüllt. Eine Besteuerung der Kuchenverkäufe müsste nicht erfolgen.

Tritt jedoch die gleiche Schülergruppe über einen längeren Zeitraum hinweg auf, könnte die Unternehmerei-

genschaft für die Schülergruppe begründet werden. Dies wäre der Fall, wenn eine Klasse über ein Halbjahr hinweg jede Woche Kuchen verkauft, um beispielsweise eine Klassenfahrt zu finanzieren.

In solchen Fällen sei jedoch aufgrund der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG dennoch keine Umsatzsteuerbelastung zu erwarten, da die Einnahmen die Grenze von 22.000 Euro im Vorjahr nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Die eigentliche Verpflichtung wird in diesem Fall auf Schülergruppen und Elterngruppen übertragen, sodass diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln. Sollte das Finanzamt in solchen Fällen eine Prüfung vornehmen wollen (wovon u. E. grundsätzlich nicht auszugehen ist), wäre die Schülergruppe/Elterngruppe verpflichtet, entsprechende Nachweise für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung zu erbringen.

Dies wurde nochmals durch Pressemitteilung vom 28.12.2023 bestätigt:

„Ein Verkauf durch wechselnde Schülergruppen bzw. Klassen, Elterninitiativen oder die Schülervertretungen ist auch künftig nicht **umsatzsteuerpflichtig**, wenn die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative.“

Fachlich nicht ganz korrekt, aber verständlich ausgedrückt, wird hiermit nochmals bestätigt, dass verschiedene Eltern- und Schülergruppen auftreten sollen, um keine Unternehmereigenschaft und damit keine **steuerbaren** Kuchenverkäufe zu tätigen.

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ähnlich wie NRW argumentierte die Landesregierung von Baden-Württemberg im November 2023, dass der von verschiedenen Schüler- oder Elterngruppen organisierte Kuchenverkauf mangels der Nachhaltigkeit der Tätigkeit/Einnahmeerzielungsabsicht nicht der Umsatzbesteuerung unterläge. Zur sicheren Anwendung dieser Gestaltung wurden einige Beispiele aufgenommen.

Im Dezember (einen Monat nach Bereitstellung des Schreibens an die Schulen) erfolgte dann jedoch noch die „Entwarnung“ für Schüler, Eltern und Schulen. Der Finanzminister von Baden-Württemberg (Danyal Bayaz) meldete sich gut gelaunt mit einem Stück Kuchen per Video. In diesem verkündete er, dass weiterhin keine Kuchensteuer anfällt, unabhängig davon, in welchem Rahmen und von wem der Kuchenverkauf in Schulen erfolgt.

Ebenfalls wird in der Pressemitteilung verkündet, dass in Baden-Württemberg der Verkauf auf Wochenmärkten oder anderen Anlässen außerhalb der Schule nicht der Besteuerung zu unterwerfen sei.

Ohne steuerrechtliche Begründung fällt es schwer, der kurzfristig geänderten Rechtsauffassung zu folgen. Grundsätzlich ist es zu befürworten, dass den Schulträgern und vor allem den Schüler- und Elterngruppen keine steuerlichen Pflichten auferlegt werden. Ob die Aussagen jedoch vor dem geltenden nationalen und EU-Recht standhalten können und diese Aussage auch in Zukunft ohne tiefergehende Erläuterung/Anpassung bestehen bleibt, ist weiterhin fraglich.

WAS BEDEUTET DAS FÜR SCHULEN UND ELTERN?

Trotz der Bemühungen der Bundesländer bleibt die rechtliche Lage zur Besteuerung von Kuchenverkäufen an Schulen vorerst unsicher. Die Bundesländer folgen unterschiedlichen Auslegungen und eine bundeseinheitliche Regelung steht noch aus. Es ist daher ratsam, sich über die aktuellen Richtlinien und Handlungsempfehlungen im jeweiligen Bundesland zu informieren, um steuerrechtliche Risiken zu vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Tradition des Kuchenverkaufs an Schulen nicht nur eine süße Möglichkeit zur Finanzierung von Schulausflügen darstellt, sondern auch eine rechtliche Herausforderung mit sich bringt. Während die Debatte um die „Kuchensteuer“ weitergeht, bleibt das Ziel klar: Schulen und Eltern sollten durch diese liebgewonnene Praxis nicht unnötig belastet werden.

FAZIT

Da bisher keine abschließende Rechtsauslegung bzw. Handlungsempfehlung durch den Bund oder Abstimmung der Länder erfolgt ist, muss damit gerechnet werden, dass der Sachaufwandsträger der Schule (bzw. Fachaufsichtsbehörde siehe Landesgesetze) im Rahmen des Kuchenverkaufs unternehmerisch tätig wird. Die verschiedenen Ansätze der Bundesländer zeigen, dass eine einheitliche Lösung noch nicht gefunden ist. Schulen und Eltern müssen daher die Entwicklungen im Auge behalten und den Empfehlungen ihrer Landesregierungen folgen, um steuerliche Risiken zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen



Paul Punge
Diplom-Finanzwirt
T +49 221 949 909 353
E paul.punge@roedl.com



Maik Gohlke
Steuerberater
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com



→ Risikomanagement

Risikomanagement in Kommunen

Eine praxisorientierte Betrachtung

von Gerhard Richter

In der heutigen Zeit sind Kommunen vielfältigen Risiken ausgesetzt. Ob es um finanzielle Herausforderungen, Umweltgefahren, soziale Aspekte oder technische Risiken geht – ein effektives Risikomanagement ist unerlässlich. In diesem Artikel beleuchten wir die verschiedenen Risikokategorien und erläutern, wie ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem in Kommunen aufgebaut werden kann.

RISIKOKATEGORIEN

Welche Risikokategorien finden wir in Kommunen (die Aufzählung ist leider nicht abschließend)?

FINANZIELLE RISIKEN

Finanzielle Risiken sind allgegenwärtig und können die Stabilität einer Kommune beeinträchtigen. Dazu gehören etwa Schwankungen bei der Gewerbesteuer, Kostensteigerungen bei Bauprojekten, Zinsänderungsrisiken für Kommunalkredite und Risiken aus der Besteuerung der Kommune. Ein umfassendes Risikomanagement sollte diese finanziellen Aspekte berücksichtigen und Strategien zur Risikosteuerung entwickeln.

UMWELTRISIKEN

Der Klimawandel stellt eine ernsthafte Bedrohung dar, auch für Kommunen. Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Stürme oder Hitzewellen können erhebliche Schäden verursachen. Ein Risikomanagement sollte daher Umweltaspekte wie den Hochwasserschutz, die Anpassung an den Klimawandel und den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen berücksichtigen.

SOZIALE RISIKEN

Soziale Risiken betreffen die Gemeinschaft und die Bürgerinnen und Bürger. Hierzu zählen demografische Veränderungen, Personalknappheit durch Pensionierungen und politische Risiken. Ein gutes Risikomanagement sollte auf die sozialen Bedürfnisse der Kommune eingehen und Maßnahmen zur Risikovermeidung entwickeln.

IT-SICHERHEITSRISIKEN

In unserer digitalen Zeit sind Kommunen zunehmend anfällig für Cyberangriffe. Phishing-Angriffe, bei denen Cyberkriminelle gefälschte E-Mails versenden, um an vertrauliche Informationen zu gelangen, Malware-Infek-

tionen durch Schadsoftware wie Viren, Trojaner und Ransomware, die IT-Systeme infizieren und Daten verschlüsseln können, sogenannte DDoS-Angriffe, bei denen Angreifer die IT-Infrastruktur mit Anfragen überfluten, um sie zu überlasten oder Datenschutzverletzungen, die rechtliche Konsequenzen haben können – all diese Risiken sind in der kommunalen Welt längst kein reines Schreckensgespenst mehr, sondern bittere Realität.

REPUTATIONSRISIKEN

Die Reputation einer Kommune ist von entscheidender Bedeutung. Sie beeinflusst nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Attraktivität für Investoren, Unternehmen und Touristen. Reputationsrisiken können erhebliche Auswirkungen haben und sollten daher ernsthaft betrachtet werden. Die Kommune sollte sich jederzeit bewusst sein, dass negative Schlagzeilen, Skandale, Missmanagement sowie mangelndes Krisenmanagement zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit und Vertrauen führen können und werden.

RISIKEN FÜR LEIB UND LEBEN

Etwa in der Kinderbetreuung, in der Betreuung von Pflegebedürftigen und dem Brandschutz trifft die Kommune auf Gefahren für Leib und Leben der Bürger.

Zu denken ist hierbei genauso an Unfälle und Verletzungen, Infektionsrisiken und Medikamentenfehler wie auch an Feuergefahr in Gebäuden, mangelnde Brandschutzmaßnahmen und den Arbeitsschutz.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Bislang ist noch nicht klar, inwieweit Kommunen dazu verpflichtet sein werden, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen. Klar ist allerdings, dass die Stakeholder einer Kommune, seien es Bürger, Banken, Zuwendungsgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, im Arbeitsverhältnis oder als potenzielle Kandidaten, oder Investoren in PPP-Modellen ein Interesse daran haben werden zu erfahren, wie sich die Kommune in Sachen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG – Environmental, Social and Governance) aufstellt und welchen Beitrag sie zur Erreichung der Ziele des Green Deals leistet. Dazu sind umfangreiche Datenerfassungen und -verarbeitungen vonnöten, um eine Grundlage für die Berichterstattung zu bilden. Eine unzulängliche Berichterstattung kann auch ohne gesetzliche Verpflichtung etwa zu höheren Zinsen, weniger Interesse bei Arbeitssuchenden, geringerer Akzeptanz bei potenziellen Neubürgern oder Ablehnung bei Zuschussvergaben führen.

RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Die Kommune darf den Risiken nicht unvorbereitet gegenüberstehen, sondern muss ein System unterhalten,

das dazu beiträgt, Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Sollten trotz Risikomanagementsystem wesentliche Fehler gemacht werden, ist ein intaktes Risikomanagementsystem dazu geeignet, Haftungsrisiken zu verringern.

RISIKOLEITBILD

Die Gemeindeführung sollte zu Beginn der Einführung eines Risikomanagementsystems ein einheitliches Risikoleitbild definieren und sich mit den relevanten Stakeholdern auf ein solches einigen. Das Risikoleitbild beschreibt die grundsätzliche Haltung der Kommune zur Risikobewertung und -steuerung.

RISIKOINVENTUR UND RISIKOMATRIX

Die Risikoinventur ist der erste Schritt im Aufbau eines effektiven Risikomanagementsystems. Dabei werden potenzielle Risiken systematisch erfasst und bewertet. Gemeinsam mit den relevanten Akteuren (z.B. Verwaltungsvorstand, Fachbereichsleitungen, Mitarbeitende, Politik) identifiziert die Kommune Risiken in den relevanten Bereichen. Die Risikoinventur nutzt dazu Umfragen, Workshopformate, Interviews und Ähnliches. Die Ergebnisse fließen in eine Risikomatrix ein, in der die Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen bewertet werden.

MASSNAHMEN ENTWICKELN UND UMSETZEN

Auf Basis der Risikobewertung in der Risikomatrix werden geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung, -minderung oder -übertragung ermittelt. Diese Maßnahmen müssen konkrete Arbeitshilfen und Handlungsanweisungen enthalten, die so formuliert sind, dass sie für den angesprochenen Adressatenkreis zu verstehen und umzusetzen sind.

KOMMUNIKATION UND DOKUMENTATION

Die Ergebnisse der Risikoinventur, die erarbeiteten Maßnahmen und deren Auswirkungen werden dokumentiert. Die Kommune muss transparent über die identifizierten Risiken und die geplanten umzusetzenden Maßnahmen kommunizieren.

Ein erfolgreiches Risikomanagement erfordert das Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schulungen sind daher unerlässlich. Diese sollten nicht nur das Bewusstsein für Risiken schärfen, sondern auch konkrete Handlungsanweisungen vermitteln. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen wissen, wie sie Risiken erkennen, melden und angemessen darauf reagieren können. Die Schulungen müssen auch über Sanktionen unterrichten, die ergriffen werden, wenn gegen Maßnahmen, die das Risikomanagementsystem zur Risikovermeidung vorgibt, bewusst verstoßen wird.

REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

Die Risikoinventur sowie die damit einhergehenden Maßnahmen müssen zu einem lebenden Organismus in der Kommune werden, der sich ständig verändert oder anpasst, je nachdem wie sich die Kommune selbst oder deren Umfeld ändern. Hierbei sind relevante Gesetzesänderungen ebenso zu beachten, wie etwa Veränderungen in Verwaltungsabläufen und -zuständigkeiten oder besondere, vielleicht für die Kommune neue Risikosituationen.

UNSERE ROLLE IM PROJEKT

Wir können eine wichtige Rolle bei der Konzeption und Einrichtung eines Risikomanagementsystems in Ihrer Kommune einnehmen. Wir bringen Fachwissen, Best Practices aus langjähriger Kommunalerfahrung und einen objektiven Blick von außen mit. Außerdem sind wir darin geübt, der Meinung „des Propheten im eigenen Hause“ zu mehr Gehör zu verhelfen.

Unsere Unterstützungsleistungen können hierbei vielfältig sein:

- **Analyse und Beratung:** Wir analysieren mit Ihnen die individuellen Gegebenheiten Ihrer Kommune und entwickeln zusammen mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Wir unterstützen bei der Erstellung von Risikoleitbildern, der Risikoinventur und der Implementierung von Maßnahmen. Dabei legen wir Wert darauf, Sie intensiv in die Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einzubinden. Schließlich soll im Ergebnis IHR Risikomanagementsystem stehen, das von IHNEN betrieben und fortentwickelt wird.
- **Schulungen und Workshops:** Unsere Experten führen Schulungen und Workshops für Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Wir vermitteln praxisnahe Kenntnisse und fördern das Risikobewusstsein. Dabei sind wir durch unsere vielfältigen Schulungsaktivitäten gewöhnt, die Schulungsinhalte so zu vermitteln, dass sie bei den Teilnehmern auch ankommen können – adressatengerecht!
- **Monitoring und Anpassung:** Wir begleiten den gesamten Prozess und überprüfen regelmäßig mit Ihnen die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Bei Bedarf passen wir die Strategie an neue Entwicklungen an.

Insgesamt ist ein ganzheitlicher Ansatz entscheidend: Risikomanagement darf nicht als isolierte Aufgabe betrachtet werden, sondern muss ein integraler Bestandteil der Kommunalverwaltung sein. Nur so kann eine nachhaltige Resilienz gegenüber den vielfältigen Risiken, denen eine Kommunalverwaltung und deren Stakeholder ausgesetzt sind, erreicht werden.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot zur Begleitung der Einführung eines Risikomanagementsystems in Ihrer Kommune – sprechen Sie uns einfach an!

Kontakt für weitere Informationen



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 949 909 209
E gerhard.richter@roedl.com



Ina Eichhoff
Steuerberaterin
T +49 221 949 909 208
E ina.eichhoff@roedl.com

→ Finanzen

Kostendeckung bei Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften

von Florian Moritz und Tilman Reinhardt

Zum Jahreswechsel lag die Anzahl Schutzsuchender in Deutschland bei rund 3,1 Mio. Menschen. Deren Unterbringung stellt die öffentliche Hand vor Herausforderungen. Während die Zuständigkeit für die Erstaufnahmeeinrichtungen bei den Bundesländern liegt, wechselt diese mit der Weiterverteilung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die kommunale Ebene. Die Kommunen sind durch Bundes- und Landesgesetz verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge aufzunehmen, unterzubringen und zu versorgen.

Kommunen waren gezwungen, neue Gemeinschaftsunterkünfte zu schaffen oder bestehende zu erweitern, um ihrer Aufgabe der Unterbringung der Schutzsuchenden nachzukommen, da das Angebot auf dem freien Wohnungsmarkt nicht ausreichte. Dies führte für die Kommunen zu höheren Kosten. Gleichzeitig spiegelten die Gebührensätze der kommunalen Notunterkünfte die aktuelle Kostensituation nicht wider und Gebührensätze waren vielerorts nicht kostendeckend.

Die in Notunterkünften untergebrachten Personen erhalten teilweise Mindestsicherungsleistungen (SGB II, Drittes und Viertes Kapitel SGB XII). Die Kosten der Unterbringung in den Notunterkünften müssen grundsätzlich von den Jobcentern als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, wenn die Leistungsberechtigten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in die Unterkunft eingewiesen wurden. Insoweit sollten die Kommunen kostendeckende Gebühren erheben.

Als Reaktion auf die Flüchtlingskrise in den Jahren 2015 und 2016 schufen die Kommunen hohe Kapazitäten zur Unterbringung der Schutzsuchenden. Der Rückgang der neu ankommenden Flüchtlinge im Zeitraum bis 2020 sorgte mancherorts für Leerstand in Gemeinschaftsunterkünften und führte dazu, dass gemietete Wohnungen von den Kommunen wieder abgebaut wurden. Der jüngste Anstieg der Schutzsuchenden stellt die Kommunen vor neue Herausforderungen.

Entwicklung der Asylantragszahlen seit 2010

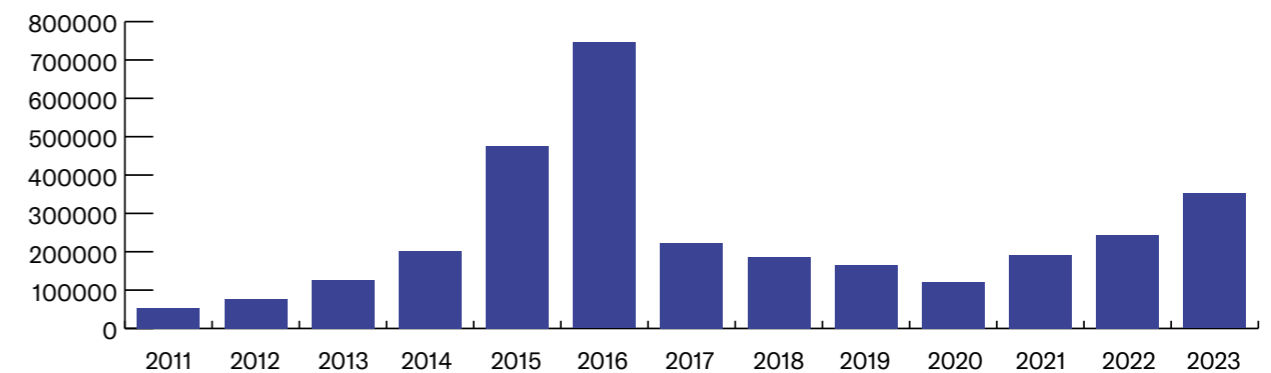


Abbildung 1: Entwicklung der Asylantragszahlen seit 2010



GRUNDLAGEN DER GEBÜHRENERMITTLUNG

Die Erhebung von Gebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte ist wie die übrigen Benutzungsgebühren in den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der einzelnen Bundesländer geregelt. Die Gebührenkalkulation ist nach den Vorgaben des KAGs durchzuführen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Die Gebühren müssen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach sachlich gerechtfertigt sein.

Bei der Gebührenkalkulation gelten zwei wesentliche Prinzipien:

- **Kostendeckungsprinzip:** Die Gebühren sollen den Aufwand der in Anspruch genommenen Leistung decken.
- **Äquivalenzprinzip:** Die Höhe der Gebühren soll dem Umfang der Benutzung entsprechen. Bei gleicher Inanspruchnahme der Einrichtung sollen daher auch etwa gleich hohe Gebühren entstehen.

Die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen ermittelt. Dies erfordert eine Kalkulation auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung. Es sind sowohl die tatsächlich angefallenen als auch die zu erwartenden Kosten zu berücksichtigen. Die Verwendung von Vergleichsmieten zur Bemessung der Gebührensätze ist unzulässig (VGH BW, Urteil v. 7.2.1994 – 1 S 1027/93).

Die ansatzfähigen Kosten können entweder nach dem Flächenmaßstab (Fläche der Unterkunft) oder dem Personenmaßstab (Anzahl der untergebrachten Personen) bemessen werden.

HERAUSFORDERUNGEN BEI DER GEBÜHRENERMITTLUNG

Die eigenständige Kalkulation der Gebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte stellt viele Kommunen vor Herausforderungen. Mangelndes Fachpersonal und die Priorisierung anderer Themen führen häufig dazu, dass die Gebührenkalkulation vernachlässigt wird. Die Folge: keine kostendeckenden Gebührensätze und Defizite, die vom allgemeinen Haushalt getragen werden müssen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation sind die nicht ansatzfähigen Kosten von den ansatzfähigen Kosten zu separieren. Zu den ansatzfähigen Gesamtkosten gehören neben den Personal- und Sachkosten einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen insbesondere auch Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Hierzu stellt z.B der BayVGH in seinem Beschluss vom 16.5.2018 (12 N 18.9) klar, dass nur die unterkunftsbezogenen Kosten ansatzfähig sind.

Personenbezogene Kosten sind im Rahmen der Gebührenkalkulation auszusondern.

Zu den **unterkunftsbezogenen Kosten** zählen Aufwendungen, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen. Darüber hinaus sind Kosten für bestandserhaltende Maßnahmen ansatzfähig. Auch die Personalkosten der Verwaltung, die sachbezogen und der Unterhaltung der Einrichtung dienen, dürfen berücksichtigt werden. Zu den **personenbezogenen Kosten** zählen hingegen Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der untergebrachten Personen entstehen sowie z. B Kosten für einen Wachdienst.

Neben den personenbezogenen Kosten sind auch Kosten für Leerstände oder Überkapazitäten nicht ansatzfähig. Diese sind von der Allgemeinheit zu tragen und nicht dem Gebührenschuldner aufzuerlegen. Wenn die ansatzfähigen Kosten über die Durchschnittsbelegung der Unterkünfte verteilt werden, ist nach Ansicht des BayVGH jedoch nicht von einer Berücksichtigung von Überkapazitäten auszugehen. Solange die angesetzte Durchschnittsbelegung die Vollbelegung nicht in einem Umfang unterschreitet, der eine offensichtlich unwirtschaftliche Kapazitätsüberplanung indiziert.

Die Kosten für die Unterbringung sind je nach Unterkunft und in Abhängigkeit von der Anzahl untergebrachter Personen sehr unterschiedlich. Für die untergebrachten Personen hängen zudem Bedeutung und Nutzen der Leistung von der jeweiligen Unterkunft ab. Im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip kann es daher sachgerechter sein, Entgelte für Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen gesondert von denen der Gemeinschaftsunterkünfte zu ermitteln.

Eine Abstufung nach dem Wohnstandard ist bei deutlichen Unterschieden von Standards geboten. In der Regel ist dieser allerdings nicht vorliegend. Denn gem. Urteil des VGH BW vom 9.2.1995 (2 S 542/94) können sich "ins Auge springende" Leistungsunterschiede [...] kaum ergeben, da der Unterbringungszweck, die Bereitstellung menschenwürdigen Wohnraums für Obdachlose, in jedem Fall als Mindeststandard geboten wird.

GESTALTUNGSOPTIONEN BEI GEBÜHRENMODELLEN

Für die Bemessung der Gebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind verschiedene Gebührenmodelle denkbar. Die Kosten können über die Fläche der Unterkünfte (Flächenmaßstab) oder die Anzahl der untergebrachten Personen (Personenmaßstab) verteilt werden. Es ist auch ein gemischter Maßstab denkbar, der die Unterkunftsstellen über die Fläche verteilt und die Nebenkosten auf die durchschnittliche Anzahl der untergebrachten Personen umlegt.

Nr.	Maßstab	Vorteile	Nachteile
1	Flächenmaßstab für Gebühr und Nebenkosten	+ Einheitlicher Maßstab für Gebühr und Nebenkosten + Unterschiedliche Wohnungsgrößen werden gerecht im Maßstab dargestellt	- Zurechnungsproblematik für Gemeinschaftsflächen
2	Flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zzgl. personenbezogene Betriebskostenpauschale	+ Unterschiedliche Wohnungsgrößen werden gerecht im Maßstab dargestellt	- Zurechnungsproblematik für Gemeinschaftsflächen - Zwei Maßstäbe zu pflegen - aufwendigste Gebührenabrechnung
3	Personenmaßstab für Gebühr und Nebenkosten	+ Einheitlicher Maßstab für Gebühr und Nebenkosten + Keine Zurechnungsproblematik für Gemeinschaftsflächen + Einfache Gebührenabrechnung (Gebührenhöhe immer gleich)	- unterschiedliche Wohnungsgrößen werden gleich behandelt

Abbildung 2: Vor- und Nachteile der verschiedenen Gebührenmodelle

Die Gebührenmodelle haben ihre eigenen Vor- und Nachteile zum einen in der Kalkulation aber auch in der Anwendung. Das Gebührenmodell ist insofern anhand der Gegebenheiten vor Ort auszugestalten.

Für die Verrechnung der Stromkosten sind ebenfalls unterschiedliche Modelle denkbar.

- **Individualabrechnung:** Die untergebrachten Personen schließen eigene separate Verträge ab. Voraussetzung ist die Möglichkeit der Messung und Zurechnung für die jeweilige Unterkunft und sachgerechte Weiterverrechnung. Dieses Modell setzt Anreize zum Energiesparen. In Summe kann die Einzelabrechnung jedoch teurer ausfallen, wenn für die Unterzähler jeweils Grundpreise anfallen.
- **Pauschalabrechnung:** Die prognostizierten Stromkosten werden bereits in die Betriebskosten einbezogen und über die Unterkunftsgebühren finanziert. Dieses Modell ermöglicht eine einfachere Abrechnung, bietet jedoch keine Energiesparanreize.

Sehr gerne unterstützen wir Sie bei der Wahl des Kalkulationsmodells, der Kostenzuordnung, der Wahl eines geeigneten Maßstabs und der Ermittlung der Gebührensätze.

Kontakt für weitere Informationen



Florian Moritz
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3623
E florian.moritz@roedl.com



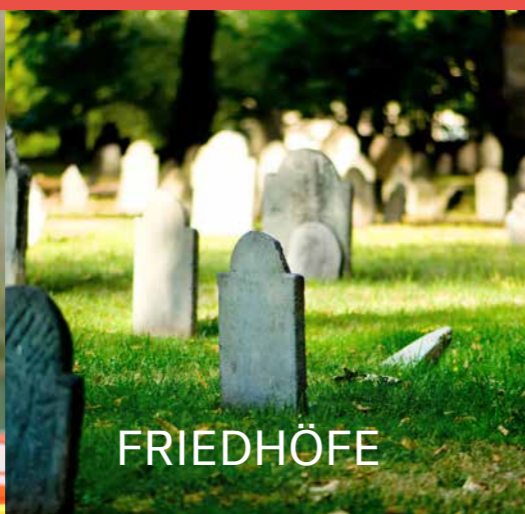
Tilman Reinhardt
B.A. Betriebswirtschaft
T +49 911 9193 3623
E tilman.reinhardt@roedl.com

Haben Sie Ihre Gebühren und Beiträge im Blick?

Fordern Sie jetzt Ihr unverbindliches Angebot über
die Kalkulation kostendeckender Entgelte an!



KINDER-
TAGESSTÄTTEN



FRIEDHÖFE



ABFALL-
BESEITIGUNG



[www.roedl.de/themen/
oeffentlicher-sektor/entgeltkalku-
lation-projektlauf](http://www.roedl.de/themen/oeffentlicher-sektor/entgeltkalkulation-projektlauf)



FLÜCHTLINGS- &
OBDACHLOSEN-
UNTERKÜNFTE



STRASSEN-
REINIGUNG



WASSER-
VERSORGUNG

ABWASSERENTSORGUNG

→ Finanzen

Beachtung der geforderten Sorgfaltspflichten schützt Kommunen, Stiftungen & Co. bei der Kapitalanlage

von Sissy Koch und Alexander Etterer

Obwohl das weltweite politische Umfeld und die damit verbundenen Brandherde Kapitalanleger verängstigen müssten, erklimmen die weltweiten Aktienmärkte fast wöchentlich ein neues Allzeithoch. Gerade in solchen Zeiten gilt es wachsam zu sein. Denn die nächste Krise kommt bestimmt – auch, weil die Kapitalmärkte keine Einbahnstraßen sind. Häufig folgen dann Geldverluste und die Verunsicherung wächst. Eine regelmäßige sachgerechte Kontrolle und Überwachung zeigt mögliche Risiken frühzeitig auf und schafft mehr Verständnis und Sicherheit.

Stiftungen, Universitäten, Verbände, Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 1, Abs. 19, Ziff. 33 KAGB als semiprofessionelle Anleger eingestuft. Bei der Geldanlage haben semiprofessionelle Anleger direkte gesetzliche Vorschriften und Verordnungen zu beachten. Diese sind mit gesteigerten Sorgfalts- und Organisationsanforderungen verbunden, die für die Entscheidungsträger darauf abzielen, Haftungsrisiken deutlich zu reduzieren. Risiken, wie beispielsweise die Verletzung von Sorgfaltspflichten oder der Nachweis von Organisationsverschulden.

Im Hinblick auf die Informationspolitik über die Bewirtschaftung von Investmentfonds (Publikums- und Spezialfonds) sieht z. B. der Gesetzgeber nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bestimmte Reporting-Standards vor. Hierzu zählen im Wesentlichen Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIP KID) sowie Halbjahres- und Jahresbericht. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass es sich dabei lediglich um Reporting-Standards handelt, deren Informationsgehalt nicht ausreicht, um die geforderten Sorgfalts- und Organisationsanforderungen bei der Geldanlage erfüllen zu können. Was fehlt, ist vor allem ein Berichtswesen über eine zeitnahe, regelmäßige, verständliche und sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Geldanlagen. Grundlage der Controlling-Tätigkeiten ist die Aufbereitung von bestehenden Fondsinformationen und die Einholung von „begleitenden Informationen“ über die Anlageformen, Qualität der Anlagen und zeitliche Festlegungen. Nur durch regelmäßige Kontroll-, Überwachungs- und Reporting-Tä-

tigkeiten können semiprofessionelle Anleger gegenüber internen Gremien oder Aufsichtsbehörden jederzeit den Nachweis führen, pflichtbewusst und im Sinne einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit den ihnen anvertrauten Geldern umgegangen zu sein.

Die gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Geldanlage ergeben sich i. d. R. aus der Gemeindeordnung und den Hinweisen der entsprechenden Ministerien. So ergibt sich in Hessen beispielsweise aus § 108 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrigzinsen zu beachten.

Ergänzend dazu gibt beispielsweise das Hessische Ministerium des Innern und für Sport am 29.5.2018 zur Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) in Hessen u. a. folgende Hinweise:

- Gewährleistung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der angelegten Gelder
- Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung (eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen)
- Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen
- Die Beratung ist zu dokumentieren
- Gelder zur langfristigen Anlage können in Anteilen in Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden
- Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien zu erlassen, die u. a. auch Sicherheitsanforderungen im Sinne eines Risikomanagements beinhalten

- Wesentliche Elemente des geforderten Risikomanagements sind:
 - Die Verwaltung der Geldanlagen hat durch die Kommune selbst mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen
 - Gefordert sind zudem die sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Anlage von Kapital und der Tätigkeit beauftragter Dritter sowie regelmäßige Berichtspflichten
 - Dabei ist es nicht ausreichend, die Kontrolle und Überwachung sowie die Berichterstattung nur einmal jährlich vorzunehmen

Ebenso in Nordrhein-Westfalen. So fordert das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für kommunale Anleger mit Blick auf eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Anlage von Kapital sowie auch der Tätigkeit beauftragter Dritter (vgl. Runderlass – 34 – 48.01.01/16 – 416/17 – vom 19.12.2017). Dabei ist es nicht ausreichend, die Kontrolle und Überwachung nur einmal jährlich vorzunehmen. Gefordert ist vielmehr eine fortlaufende Überwachung der Geldanlagen. Darüber hinaus müssen die gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert werden.

Um diesen Anforderungen als kommunaler Anleger nachkommen zu können, ist beispielsweise ein quartalsweises Controlling mit einer aussagekräftigen, objektiven und verständlichen Berichterstattung erforderlich. Auch um sicherzustellen, dass die mit den Vermögensverwaltern vereinbarten Rahmenbedingungen und Anforderungen an das Investmentkonzept in der täglichen Bewirtschaftung der Geldanlagen erfüllt werden und somit die Eigenverantwortung des Anlegers gewährleistet bleibt. Die grundlegende Zahlen- und Datenbasis für die Controlling- und Reporting-Tätigkeiten ist von der beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. dem Vermögensverwalter einzuholen. Hinzu kommt die Einholung begleitender Informationen über die Anlagen, wie Qualität der eingesetzten Produkte, Bonität der Emittenten, ordnungsgemäße Umsetzung der Anlagerichtlinien, Benchmarkvergleiche sowie zeitliche Festlegungen betreffend Kündigungsmöglichkeiten etc. Die Dokumentation über die Überprüfung der Geldanlage auf die fortlaufende Einhaltung der festgelegten Anlagerichtlinie sowie der damit verbundenen Nachhaltigkeitskriterien (ESG) ist eine weitere wesentliche Tätigkeit.

Ganz nach dem Motto „Die nächste Krise kommt bestimmt“ bietet es sich an, die Geld- und Kapitalanlagen auf die gesetzlichen Anforderungen an ein modernes Risikomanagement und -frühwarnsystem und mögliche Schwachstellen zu überprüfen. Hierzu gilt es auch bestehende und häufig „veraltete“ Anlagerichtlinien „wetterfest“ zu machen.



Kontakt für weitere Informationen



Sissy Koch
M.A. Finance, Tax, Accounting
T +49 221 949 909 630
E sissy.koch@roedl.com



Alexander Etterer
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 600
E alexander.etterer@roedl.com



→ Compliance

Mehr und mehr Bundesländer verpflichten die Gemeinden zur Einrichtung von Meldestellen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes

von Christoph Naucke und Carina Richters

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 31.5.2023 wurde auf Bundesebene die sog. Whistleblower-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2019 erheblich verspätet in deutsches Recht umgesetzt. Ein politischer Streitpunkt und zugleich eine der Ursachen für die Verzögerung in dem zustimmungspflichtigen Gesetzesvorhaben war das nur unter Mühen erreichte Einvernehmen zwischen Bund und Ländern über die Verpflichtung zur Einrichtung einer Meldestelle für kommunale Beschäftigungsgeber, also Gemeinden und Gemeindeverbände. Ergebnis war, dass die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für kommunale Beschäftigungsgeber sowie für Beschäftigungsgeber, die in deren Eigentum stehen, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts (§ 12 Abs. 4 HinSchG) gelten soll.

In einigen Bundesländern sind die Gesetzgebungsverfahren dazu bereits angelaufen oder sogar abgeschlossen. Zu letzteren zählten zum Redaktionsschluss Hessen, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die bereits Umsetzungsgesetze erlassen haben.

In Nordrhein-Westfalen beispielsweise trat am 30.12.2023 das entsprechende Umsetzungsgesetz in Kraft (Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes). Dementsprechend müssen die betroffenen Gebietskörperschaften kurzfristig handeln, soweit noch nicht geschehen.

Das Umsetzungsgesetz verpflichtet Gemeinden und Gemeindeverbände ab 10.000 Einwohnern in Nordrhein-Westfalen, Meldestellen im Sinne des § 12 Abs. 1 HinSchG einzurichten, an die Rechtsverstöße, die unter den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, gemeldet werden können. Mehrere Gemeinden bzw. Gemeindeverbände können auch gemeinsam eine Meldestelle betreiben.

Zahlreiche Gebietskörperschaften erhalten damit eine bisher nicht bestehende Rechtspflicht auferlegt, die seit dem 17.12.2023 auch für alle Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten gilt. Folgende Anforderungen müssen die einzurichtenden Meldestellen erfüllen:

- Die in der Meldestelle tätigen Beschäftigten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sein. Die Kombination mit weiteren Tätigkeiten ist zwar zulässig, dies darf aber nicht zu Interessenkonflikten führen.
- Die in der Meldestelle tätigen Beschäftigten müssen über die notwendige Fachkunde verfügen.
- Meldungen müssen schriftlich oder mündlich erfolgen können.
- Die Vertraulichkeit des Hinweisgebers und der in der Meldung genannten Personen muss gewährleistet werden.
- Der Hinweisgeber muss eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung erhalten.
- Bei Eingang eines Hinweises muss dieser daraufhin geprüft werden, ob er unter den Anwendungsbereich des HinSchG fällt.
- Der Hinweis muss auf Stichhaltigkeit geprüft werden. Daher muss eine qualifizierte und zügige Hinweisauflklärung erfolgen.
- Ggf. sind angemessene Folgemaßnahmen zu ergreifen.
- Der Hinweisgeber muss innerhalb von maximal drei Monaten eine inhaltliche Rückmeldung erhalten.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur Umsetzung der Anforderungen und zur Einrichtung einer Meldestelle.

QUELLEN:

Bayern: Bürgerservice - GO: Art. 56 Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang (gesetzze-bayern.de)

Hessen: gesetzestext_hhinmeldg_he.pdf (hessen.de)

Niedersachsen: 21110 NHinMeldG | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS) (wolterskluwer-online.de)

Nordrhein-Westfalen: MMG18-43.pdf (nrw.de)



WhistleClue ist das rechtssichere, sofort verfügbare integrierte Hinweisgebersystem mit einer persönlichen Beratung und Begleitung von Rödl & Partner

Erfahren Sie mehr unter:
www.roedl.de/dienstleistungen/rechtsberatung/whistleclue/



Kontakt für weitere Informationen



Christoph Naucke
Betriebswirt (BA), Compliance Officer (TÜV), Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV, Prüfer für Interne Revisionssysteme (DIIR)
T +49 911 9193 3628
E christoph.naucke@roedl.com



Carina Richters
Rechtsanwältin,
Compliance Officer (TÜV)
T +49 221 949 909 206
E carina.richters@roedl.com

→ Recht

Die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und ihre Auswirkungen auf Mietverhältnisse

von Hilâl Özdemir

Ziel des Klimaschutzgesetzes in Deutschland ist es, bis 2045 treibhausgasneutral zu werden. Die Wärmewende im Gebäudesektor spielt dabei eine entscheidende Rolle. Der Bundestag hat daher am 8.9.2023 die umstrittene Novelle zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) verabschiedet, um die Klimawende bis 2045 voranzubringen.

Erreicht werden soll dies damit, dass mindestens 65 Prozent der Wärme in Gebäuden durch Erneuerbare Energien erzeugt werden. Betroffen sind nicht nur Neubaugebäude, in die neue Heizungen eingebaut werden sollen. Auch Eigentümer von Bestandsimmobilien sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Modernisierung ihrer Heizungsanlagen verpflichtet.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben des GEGs – auch als „Heizungsgesetz“ bekannt – sind zum 1.1.2024 in Kraft getreten und haben auch für Vermieter und Mieter weitreichende Bedeutung, die wir in diesem Artikel etwas beleuchten möchten.

NEUE VORGABEN FÜR GEBÄUDEEIGENTÜMER MIT BESTANDSIMMOBILIEN AB DEM 1.1.2024

WAS GILT, WENN DIE HEIZUNG NOCH FUNKTIONIERT?

Aus der neuen GEG-Novelle, die für Wohngebäude und Nichtwohngebäude gleichermaßen gilt, resultiert keine sofortige Austauschpflicht hinsichtlich funktionierender fossiler Heizungssysteme bei Bestandsgebäuden. Das bedeutet, dass eine vor 2024 installierte Gas- oder Ölheizung auch nach dem 1.1.2024 weiter betrieben werden kann.

Allerdings gibt es eine zeitliche Obergrenze: Laut Heizungsgesetz darf noch bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen geheizt werden. Ab dem 1.1.2045 ist der Betrieb von Heizungen mit Erdgas oder Heizöl auch in Bestandsgebäuden nicht mehr erlaubt.

HEIZUNG KAPUTT, WAS NUN?

Kaputte Heizungen in Bestandsimmobilien dürfen grundsätzlich ohne Einschränkung repariert werden.

Erst bei einem Totalausfall (sog. „Havarie“) muss der Gebäudeeigentümer ein altes Heizsystem gegen ein neues,

zu mindestens 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betriebenes austauschen.

Aber selbst dann gelten großzügige Übergangsfristen:

In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern	Umrüstungspflicht spätestens nach dem 30.6.2026
In Städten bis 100.000 Einwohner	Umrüstungspflicht spätestens nach dem 30.6.2028

Diese in § 71 Abs. 8 GEG vorgesehenen Übergangsfristen gelten, um eine bessere Abstimmung der Investitionsentscheidung auf die örtliche Wärmeplanung zu ermöglichen. Das gilt auch bei **Neubauten**, die in **Baulücken** errichtet werden.

Die Übergangsfristen für Bestandsgebäude sind mit den Fristen für die **kommunale Wärmeplanung** abgestimmt:

Wird in einer Kommune schon vor dem 30.6.2026 bzw. 30.6.2028 eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet auf der Grundlage eines Wärmeplans getroffen, wird dort der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich. Für Gemeinden unter 100.000 Einwohnern wird für die Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht. Liegt nach Ablauf der Fristen noch kein Wärmeplan vor, müssen Gebäudeeigentümer und Vermieter dennoch die 65-Prozent-Anforderung bei einem Heizungswechsel erfüllen.

Hinweis: Wer zwischen Anfang 2024 und Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 (siehe Übergangsfristen) eine neue fossile Heizung in ein Bestandsgebäude einbauen will oder muss, hat sich gemäß § 71 Abs. 11 GEG ab 2024 von Fachpersonal beraten zu lassen. Dieses soll auf wirtschaftliche Risiken durch die steigenden CO₂-Preise, auf mögliche Auswirkungen der örtlichen Wärmeplanung und auf Alternativen beim Heizen hinweisen.

NEUE VORGABEN FÜR GEBÄUDEEIGENTÜMER VON NEUBAUTEN

In einen Neubau, der in einem **ausgewiesenen Neubaugebiet** errichtet werden soll und für den der Eigentümer **Bauantrag ab dem 1.1.2024** stellt, darf dieser nur noch



eine Heizung einbauen, die zu mindestens 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben wird. Die Optionen hier umfassen den Anschluss u. a. an ein Fern- oder Gebäudewärmenetz, den Einsatz einer elektrischen Wärmepumpe, einer Stromdirektheizung oder einer Biomasseheizung (mit Holz oder Pellets). Für Neubauten, die in **Baulücken** errichtet werden, gelten die gleichen Übergangsfristen wie bei Bestandsgebäuden.

WER IST FÜR DEN AUSTAUSCH DER HEIZUNG IN EINEM BESTEHENDEN MIETVERHÄLTNISS VERANTWORTLICH?

Der Regelfall ist gesetzlich in § 535 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehen. Demnach ist sowohl im **Gewerberaummietrecht** als auch im **Wohnraummietrecht** grundsätzlich der **Vermieter** zur **Instandhaltung** (z. B. **Wartung**) und **Instandsetzung** (z. B. **Reparatur**), das heißt zur **Erhaltung der Mietsache**, verpflichtet und als Gebäudeeigentümer für Modernisierungsmaßnahmen zuständig. Geht die bestehende Heizung kaputt und muss eine neue Heizung eingebaut werden, ist der Vermieter in der Regel dafür verantwortlich, eine funktionierende Heizungsanlage zur Verfügung zu stellen. Die GEG-Novelle 2024 sieht für die Erhaltungspflicht des Vermieters keine anderslautenden Regelungen vor. Allerdings kann die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht bei Gewerberaummietrecht in einem bestimmten Umfang auf den Mieter übertragen werden. Bei der Prüfung der Verantwortungsbereiche ist daher grundsätzlich immer der Mietvertrag heranzuziehen.

MODERNISIERUNGSUMLAGE

Vermieter dürfen die Kosten für die neue Heizungsanlage auf die Mieter grundsätzlich im Rahmen einer Mieterhöhung umlegen. Die Kosten für Modernisierungsmaßnahmen dürfen im **Wohnraummietrecht** nach § 559 BGB bislang durch eine Erhöhung der jährlichen Miete um **bis zu 8**

Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöht werden, sofern eine Modernisierungsmaßnahme nach § 555b BGB durchgeführt wurde. Der Einbau einer neuen Heizung, die den Vorgaben der GEG-Novelle 2024 entspricht, stellt eine solche umlagefähige Modernisierungsmaßnahme gemäß der neuen Vorschrift § 555b Nr. 1b) BGB dar.

Nimmt der Vermieter für den Einbau der Heizung hingegen **staatliche Fördermittel** in Anspruch, so ist er nach der neuen Regelung gemäß § 559e BGB berechtigt, die jährliche Miete um **10 Prozent** der für die Wohnung aufgewendeten Kosten zu erhöhen. Diese Fördermittel sind dann von den aufgewendeten Kosten für die neue Heizungsanlage abzuziehen. Die Modernisierungsumlage ist auf 50 Cent pro Quadratmeter Wohnfläche im Monat gedeckelt.

Im **Gewerberaummietrecht** ist § 559 BGB nicht anwendbar. Das bedeutet, dass es zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zu Modernisierungsumlagen bedarf, wenn der Gewerberaumvermieter die Kosten für seine Modernisierungsmaßnahme, wie die Umrüstung der Heizungsanlage nach der GEG-Novelle 2024, auf den Mieter übertragen möchte.

ERNEUERUNG DER HEIZUNGSANLAGE: MODERNISIERUNG VS. ERHALTUNGSMASSNAHME

Fallen Modernisierung und Instandsetzung (= Erhaltungsmaßnahme) zusammen, wenn zum Beispiel die reparaturbedürftige Heizungsanlage durch eine neue – mindestens zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betriebene – Heizungsanlage ausgetauscht wird, müssen diese Kosten für die Instandsetzung (= Reparaturkosten für alte Heizungsanlage) als nicht umlagefähige Kosten vom Gesamtbetrag abgezogen werden. Man spricht dabei von sog. „Sowieso-Kosten“, die dem zur Instandsetzung verpflichteten Vermieter sowieso entstanden wären.

Bei **gefördertem** Heizungsaustausch sind die Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, pauschal in Höhe von 15 Prozent in Abzug zu bringen. Das sieht die neue Regelung aus § 559e Abs. 2 BGB vor.

Andernfalls sind bei **nicht gefördertem** Heizungsaustausch die Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, durch Schätzung zu ermitteln, § 559 BGB.

HÄRTEFALLREGELUNGEN FÜR DEN VERMIETER UND MIETER

§ 102 GEG schafft Härtefallregelungen für den **Vermieter bzw. Gebäudeeigentümer** zum verpflichteten Heizungsumbau. So sollten die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder zum Wert des Gebäudes stehen. Auch aus besonderen persönlichen Umständen, wie Pflegebedürftigkeit oder Schwerbehinderung, kann eine unbillige Härte resultieren. Es können weitere Szenarien argumentiert werden, die eine „unbillige Härte“ zur Folge haben.

Auch der Mieter eines Wohnraumes kann einwenden, dass die zu erwartende Mieterhöhung durch den Einbau der neuen Heizungsanlage, unabhängig vom Umrüstungszwang des Vermieters, für ihn eine **unbillige Härte**, wie beispielsweise **Unzumutbarkeit der Modernisierung wegen Krankheit, wirtschaftlicher Notlage oder Verkleinerung der Mietsache**, bedeuten würde. § 71o Abs. 1 GEG sieht zudem eine besondere mieterschützende Regelung für Wohnraummieter vor, wonach der Vermieter beim Einbau einer Wärmepumpe eine Modernisierungsmieterhöhung in voller Höhe nur verlangen kann, wenn er den Nachweis erbracht hat, dass die sogenannte Jahresarbeitszahl der **Wärmepumpe** über 2,5 liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dürfen die Kosten nur zu 50 Prozent für die Mieterhöhung zugrunde gelegt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Hilal Özdemir
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht,
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)
T +49 911 9193 3742
E hilal.oezdemir@roedl.com



Die GEG-Novelle-2024 (sog. „Heizungsgesetz“) und seine Auswirkungen auf das Mietrecht

Die neuen gesetzlichen Vorgaben des GEG – auch als „Heizungsgesetz“ bekannt – sind zum 1.1.2024 in Kraft getreten und haben auch für die Vermieter und Mieter weitreichende Bedeutung, die wir in unserem Webinar am **13.6.2024** etwas beleuchten möchten.

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie auch direkt im Internet unter:
<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>





→ Energie

Fernwärmepreise im Fokus von Presse und Politik

Was Versorger beachten sollten

von Katja Rösch und Daniel Batschkus

Die Preisgestaltung von FernwärmeverSORGERN steht weiter im medialen Fokus. In jüngster Zeit mehren sich Artikel mit Vorwürfen, wonach Versorger ihre Marktmacht ausnutzen, um Preise für ihre Kunden in die Höhe zu treiben. Es wird argumentiert, dass sie so wertvolles Vertrauen verspielen, das jedoch im Zuge der Wärmewende von zentraler Bedeutung sein werde. Preiskalkulationen ebenso wie steigende Fernwärmepreise trotz sinkender Erdgaspreise seien zudem schwer nachzuvollziehen. WärmeverSORGER verstärkten dadurch Bedenken potenzieller Kunden, sich lange Zeit intransparenten, nicht planbaren Preisen zu unterwerfen. Bundeswirtschaftsminister Habeck schaltete sich in die Debatte ein und kündigte an, überprüfen zu lassen, ob Preise ungerechtfertigt erhöht wurden¹. Auch eine Erhebung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, wonach Fernwärme in der Vergangenheit immer teurer wurde, wird in den Medien hierbei wiederholt angeführt. Dabei wird auch darauf verwiesen, dass signifikante Preisunterschiede zwischen einzelnen Versorgern bestehen. So wird der Eindruck vermittelt, dass Preiserhöhungen nicht zwangsläufig gerechtfertigt sind.

VERSORGER BILDEN EINE HETEROGENE GRUPPE

Ein direkter Vergleich von Fernwärmepreisen ist allerdings nur bedingt aussagekräftig, denn Versorger unterscheiden sich stark voneinander. Die Kostenstruktur der Wärmeerzeugung und somit auch in der Preisgestaltung wird durch eine Vielzahl von Aspekten beeinflusst: So setzen Versorger unterschiedliche Wärmequellen ein, wie beispielsweise fossiles Erdgas, Kraftwerksabwärme oder Tiefengeothermie, deren Gestehungskosten und Gestehungskostenentwicklung stark voneinander abweichen. Zudem lassen sich Unterschiede je nach Beschaffungsstrategie von Brennstoffen, Netzgröße und Alter bzw. Effizienz des Netzes oder der Erzeugungsanlagen und vielen weiteren Parametern ausmachen. FernwärmeverSORGER können daher nicht als gleichartige Gruppe betrachtet und pauschal miteinander verglichen werden. Die Folge ist eine Vielzahl unterschiedlich gestalteter Preise und Preisleitformeln, die den individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen. Hier besteht eher eine Parallele zum Trinkwasser: Sowohl bei der Wärme- als auch bei der Wasserversorgung bestehen

deutschlandweit teilweise frappierende Kostenunterschiede, je nach den Gegebenheiten vor Ort. In beiden Fällen gibt es eine entsprechend fachlich versierte, kontinuierliche Beobachtung durch Kartellämter und Verbraucherschützer, die überprüfen, ob die jeweils vor Ort geltenden Preissysteme passend ausgestaltet sind (wir berichteten²). Der Branchenverband Arbeitsgemeinschaft Fernwärme (AGFW) ist gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und dem Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) ebenfalls um mehr Übersichtlichkeit bemüht. Im April soll eine freiwillige bundesweite Plattform einen Überblick über Wärmepreise in Deutschland möglich machen.³

ZUSAMMENSETZUNG VON PREISGLEITFORMELN

Da die Errichtung von Wärmeinfrastruktur mit hohem initialem Kapitaleinsatz verbunden und der Betrieb mehrerer paralleler Netze ökonomisch nicht sinnvoll ist, gibt es in der Regel nur einen Anbieter für Fernwärme je Versorgungsgebiet. Typischerweise weisen die Verträge weiterhin eine lange Laufzeit auf, um Investitionssicherheit für die Geldgeber bzw. Eigentümer der Versorgungsunternehmen zu gewährleisten.

Um die Kosten- sowie Marktentwicklung während der Vertragslaufzeit transparent und adäquat an die Wärmekunden weiterzugeben, werden häufig Preisleitformeln verwendet. Damit wird zu Vertragsabschluss vereinbart, dass der Versorger die Preise nur anhand dieser unter Verwendung von Dritten bereitgestellter Grundlagen anpassen darf. Abbildung 1 zeigt eine beispielhafte Preisleitformel mit den entsprechenden Erläuterungen. In diesem Beispiel ergibt sich das Kostenelement ausschließlich durch einen Holzhackschnitzelindex und ist mit 70 Prozent gewichtet. Der neue Arbeitspreis entwickelt sich also äquivalent zu den zugrunde gelegten Indizes einer Preisleitformel.

Preisleitformeln dürfen dabei nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung (Kostenelement) als auch die Wärmemarktverhältnisse (Marktelement) „angemessen berücksichtigen“ (lesen Sie hier mehr zu den jüngsten Entwicklungen³). Das Kostenelement ist dabei so zu gestalten, dass die Kostenstruktur des Versorgers möglichst genau abgebildet wird, insbesondere hinsichtlich der Einsatzstoffe und der Beschaffungsstrategie für selbige. Das Marktelement hingegen soll als Korrektiv dienen und die Verhältnisse am Wärmemarkt als Ganzes in die Preisentwicklung integrieren. Ziel ist es, Verbraucher nicht einzig den Preisentwicklungen der konkreten Einsatzstoffe zu unterwerfen, die vom Versorger zur Wärmeproduktion eingesetzt werden und deutschlandweit nicht zu große Unterschiede einkehren zu lassen. Die Preisleitklauseln müssen regelmäßig angewendet werden, insbesondere dann, wenn dies zu Preissenkungen führt.

UNTERSCHIEDLICHE BESCHAFFUNGSSTRATEGIEN FÜHREN ZU GRAVIEREND ABWEICHENDEN KOSTEN

Die Wahl des passenden Index ist dabei nicht trivial, denn unterschiedliche Beschaffungsstrategien können selbst bei identischen Einsatzstoffen zu gravierend abweichenden Beschaffungskosten führen. Dies lässt sich insbesondere gut an den aus vier verschiedenen fiktiven Beschaffungsstrategien resultierenden Erdgaskosten für die Lieferjahre 2022 und 2023 darstellen, wie Abbildung 2 verdeutlicht.

Gegenübergestellt werden eine Frontmonatsbeschaffung (EGIX), eine handelstägliche Frontjahresbeschaffung (+ 1 Jahr), handelstägliche Frontbeschaffung über zwei Jahre (+ 2 Jahre) sowie über drei Jahre (+ 3 Jahre). Im Jahr des russischen Angriffs auf die Ukraine (2022) stiegen die Gaspreise rasch an, was sich bei einer Frontmonatsbeschaffung in diesem Jahr unmittelbar bemerk-

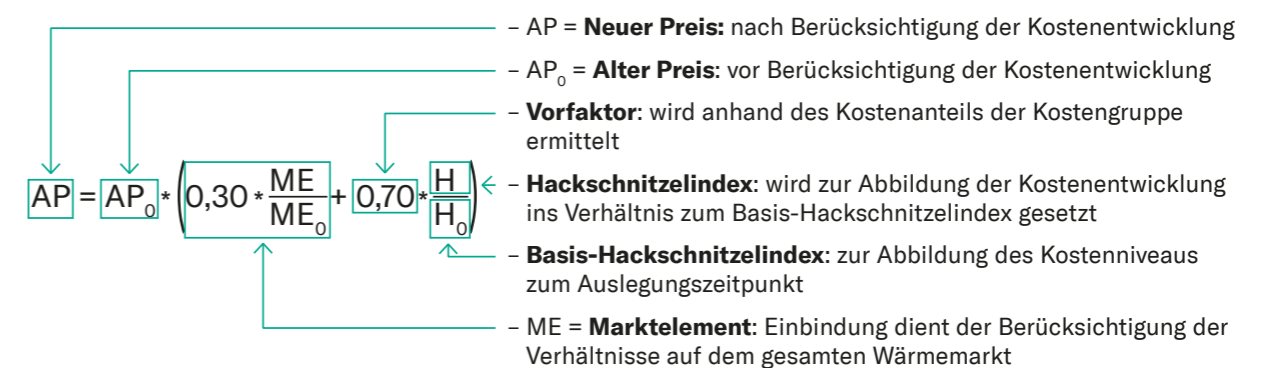


Abbildung 1: Der neue Arbeitspreis ergibt sich auf Grundlage des alten Arbeitspreises sowie der prozentualen Änderung des Holzhackschnitzelindex

¹Mehr dazu: <https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2024/01/bundeswirtschaftsministerium-nimmt-fernwaermepreise-in-den-fokus>

²<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2024/01/bundeswirtschaftsministerium-nimmt-fernwaermepreise-in-den-fokus>

³<https://www.energate-messenger.de/news/240828/habeck-moechte-mehr-transparenz-bei-fernwaermepreisen>

Lieferjahr 2022

133 €/MWh	34 €/MWh	25 €/MWh	23 €/MWh
EGIX	+ 1 Jahr	+ 2 Jahre	+ 3 Jahre

Lieferjahr 2023

49 €/MWh	119 €/MWh	71 €/MWh	53 €/MWh
EGIX	+ 1 Jahr	+ 2 Jahre	+ 3 Jahre

Abbildung 2: Der EGIX (Frontmonatsbeschaffung) wird für die Jahre 2022 und 2023 ins Verhältnis zu einer handelstäglichen Frontjahresbeschaffung über 1, 2 sowie 3 Jahre gesetzt

bar macht. In den übrigen abgebildeten Strategien ist die Beschaffung für das Lieferjahr mit Ablauf des Jahres 2021 bereits geschlossen, weshalb hier kein Effekt erkennbar ist. Die Entspannung der Gasmärkte im zweiten Halbjahr 2023 schlägt sich ebenfalls direkt in sinkenden Beschaffungskosten nieder, während die längerfristigen Beschaffungsstrategien jeweils zu höheren Beschaffungskosten gegenüber dem Jahr 2022 führen.

Es lässt sich also festhalten, dass die Beschaffungsstrategie in zweierlei Hinsicht Einfluss auf die Kostenentwicklung haben kann, selbst wenn die Einsatzstoffe exakt gleich sind: Sowohl der Zeitpunkt, zu dem sich das Marktpreisgeschehen auf die Beschaffungskosten des Versorgers auswirkt als auch die Höhe des realisierten Preises unterscheiden sich je nach den gewählten Beschaffungsmodalitäten teils erheblich. Versorger müssen dies bei der Ermittlung ihrer Preissysteme berücksichtigen, um gemäß § 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV konforme Preisgleitformeln zu entwickeln und wirtschaftlich stabil zu bleiben. Die Politik gibt hier keine Strategie vor, sie fordert aber, dass die Endkunden durch die Preisgleitklausel über die Strategie ihres jeweiligen Versorgers informiert werden.

WELTMARKTENTWICKLUNGEN KOMMEN MEIST VERZÖGERT BEI VERBRAUCHERN AN

Neben der Wahl von zur Beschaffungsstrategie passenden Indizes ist auch der Turnus für Preisanpassungen hinsichtlich der Kommunikation gegenüber den Kunden relevant. Bei der Nutzung von Preisgleitformeln werden zur Anpassung die relevanten Indexwerte über den Referenzzeitraum gemittelt und mit dem jeweiligen Basisindex ins Verhältnis gesetzt. Aus diesem Verhältnis ergibt sich ein entsprechender Steigerungs- bzw. Senkungsfaktor gegenüber dem zum Vertragsabschluss vereinbarten Basispreis. Um ausreichenden Vorlauf für die Kommunikation von Preisanpassungen zu gewährleisten, wird in der Regel ein zeitlicher Versatz zwischen dem Ende des Referenzzeitraumes und dem Zeitpunkt der Preisanpassung (sog. Timelag) geplant.

Im Beispiel gemäß Abbildung 3 wird der relevante Indexwert (z. B. H, ME, vgl. Abbildung 1) über 12 Monate gemittelt und mit dem entsprechenden Basiswert ins Verhältnis gesetzt (z. B. HO, MEO, vgl. Abbildung 1). Mit einem Timelag von drei Monaten gilt dann ab dem 1.1.2025 für zwölf Monate der angepasste Preis. Dies wird auch als 12-3-12-Anpassung bezeichnet.

2023	2024			2025			2026
	Gültigkeitszeitraum der Preise		Timelag	Referenzzeitraum			
	Zeitpunkt der Preisanpassung						

Abbildung 3: Eine Preisanpassung zum 1.1.2025 hat in diesem Beispiel eine Gültigkeit von zwölf Monaten und bestimmt sich auf Grundlage eines 12-monatigen Referenzzeitraumes mit einem Timelag von drei Monaten (12-3-12-Anpassung)

Anpassungen von Fernwärmepreisen erfolgen somit in der Regel erst nachgelagert. Dies erklärt auch, warum die Gaspreissteigerungen des Jahres 2022 speziell im Fernwärmebereich häufig erst 2023 in den Endkundenpreisen abgebildet wurden. Im Gegensatz dazu waren die Preise für Fernwärme im Jahr 2022 stabil, während die Erdgaskunden teilweise schon in diesem Jahr deutlich mehr zahlen mussten.

Von dieser Preisentwicklung sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, auch die Anbieter CO₂-freier Fernwärme betroffen: Über das stark von fossilen Energieträgern beeinflusste Marktelement kam es auch hier zu Kostenentwicklung für die Verbraucher (wir berichteten⁴).

EINORDNUNG UND FAZIT

Die medial kritisierten Preisunterschiede im Sektor Fernwärme können in der Regel auf die nachlaufende Preisanpassung und die grundsätzlich unterschiedlichen technischen Ausgangssituationen unterschiedlicher Versorger zurückgeführt werden. Dies ist aus dem Bereich Trinkwasser bekannt und führt auch dort regelmäßig zu Kontrollen. In der Fernwärme führt allerdings die träge Entwicklung des verpflichtenden Marktelements zu einem zusätzlichen Komplexitätsgrad.

Der derzeitige mediale Fokus öffnet die Tür für eine grundlegendere Diskussion über die Regulierung des Fernwärmemarktes. Durch die Heterogenität der Anbieter werden jedoch weiter zwangsläufig Unterschiede in der Preisstruktur zwischen Versorgern bestehen, die es zu beachten gilt. Die Politik muss bei einer eventuellen Überarbeitung der Gesetzeslage also für eine Balance zwischen Attraktivität für Verbraucher und Investitionssicherheit für Versorger und deren Kapitalgeber sorgen, um die Energiewende nicht zu behindern. Das aktuell gesetzlich vorgeschriebene Marktelement schwächt in diesem Zusammenhang die Attraktivität der Fernwärme für beide Seiten, vor allem auf dem Weg in eine klimaneutrale Fernwärme.

Angesichts der aktuellen Aufmerksamkeit auf die Branche und die Bedeutung der Fernwärme als Schlüsselinstrument für die Wärmewende ist es für Versorger wichtig, sich mit passenden Wettbewerbern zu vergleichen. Unser Fernwärme Benchmarking⁵ bietet hierfür Leistungspakete von einem reinen Marktpreisvergleich bis hin zu umfangreichen Analysepaketen. Teilnehmende Energieversorger berichten, dass die Akzeptanz für die Preise durch die Teilnahme steigt. Benchmarking ist auch im Trinkwasserbereich seit Jahrzehnten das Mittel der Wahl, um etwaige Auffälligkeiten zu erkennen.

Zur Absicherung der Zukunftsfähigkeit der Wärmeerzeugung in Zeiten der Transformation ist die Ermittlung passender Fernwärmepreissysteme eine Grundvoraussetzung. Es gilt, diese nach fundierten Methoden zu ermitteln, die Prämissen und Methoden der Preisberechnung zu dokumentieren und laufend nachzuhalten, ob aufgrund des Transformationsprozesses Änderungen notwendig sind. Gegenüber Kundinnen und Kunden empfiehlt sich eine transparente Kommunikationsstrategie, um gegebenenfalls auch in Hochpreisphasen die Entwicklung schlüssig erklären zu können. Mit fortschreitender Dekarbonisierung gilt es weiterhin, die Abhängigkeit von fossilen Preisspitzen zu vermeiden.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, sprechen Sie uns an!

Kontakt für weitere Informationen



Katja Rösch
M.Sc. Management and Technology
T +49 89 928 780 352
E katja.roesch@roedl.de



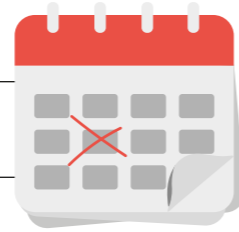
Daniel Batschkus
M.Sc. Mechanical Engineering, MBA
T +49 89 928 780 286
E daniel.batschkus@roedl.com

⁴ https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2023/23/fernwaermeversorgungsunternehmen-im-fokus-des-bundeskartellamts?utm_medium=email&utm_campaign=Stadtwerke+Kompass&utm_source=Nr.+23/2023

⁵ <https://www.roedl.de/benchmarking/fernwaerme>

→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



THEMA	Mediation trifft kommunalen Klimaschutz
TERMIN / ORT	9.4.2024 / Webinar
THEMA	Digitale Praxiswochen 2024 Baden-Württemberg
TERMIN / ORT	16. - 25.4.2024 / Webinar
THEMA	Digitale Praxistage 2024 Bayern: Umsetzung des § 2b UStG
TERMIN / ORT	18. + 23.4.2024 / Webinar
THEMA	Aktuelle Herausforderungen der Wasserwirtschaft
TERMIN / ORT	18.4.2024 / Webinar
THEMA	Die GEG-Novelle-2024 (sog. „Heizungsgesetz“) und seine Auswirkungen auf das Mietrecht
TERMIN / ORT	13.6.2024 / Webinar
THEMA	Mediation trifft Bürgerbeteiligung
TERMIN / ORT	19.6.2024 / Webinar 19.11.2024 / Webinar
THEMA	Betreiberverantwortung 2.0 im Facility Management
TERMIN / ORT	19. + 20.6.2024 / Köln 17. + 18.7.2024 / Nürnberg 18- + 19.9.2024 / Eschborn 26. + 27.11.2024 / Hamburg

THEMA	Stellenbewertung 2.0 - mit digitalem Workflow zu Arbeitsplatzbeschreibung und Stellenbewertung
TERMIN / ORT	10.7.2024 / Webinar
THEMA	Social Media in der Kommune – (Datenschutz-) Rechtliche Probleme pragmatisch lösen
TERMIN / ORT	17.9.2024 / Webinar
THEMA	Mediation trifft kommunalen Klimaschutz
TERMIN / ORT	9.10.2024 / Webinar
THEMA	Save the Date 22. Nürnberger Vergaberechtstag
TERMIN / ORT	5.12.2024 / Nürnberg und online



Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

www.pefc.de